

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

A. Problem und Ziel

Ziel der vorgeschlagenen Neuregelungen ist es, den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit sowie in den Fachgerichtsbarkeiten (Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit) weiter zu fördern. Der Einsatz von Videokonferenztechnik ist Ausdruck einer modernen, digitalen und bürgernahen Justiz. Von den bereits seit längerem bestehenden rechtlichen und technischen Möglichkeiten, mündliche Verhandlungen, Güteverhandlungen und Erörterungstermine sowie die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien per Bild- und Tonübertragung durchzuführen, wurde erst infolge der Corona-Pandemie in größerem Umfang Gebrauch gemacht. Mittlerweile sind Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen in vielen Fällen zu einem unverzichtbaren Instrument für eine effiziente Verfahrensführung geworden. Es ist zu erwarten, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik auch künftig und unabhängig von einer pandemischen Lage ein wichtiger Bestandteil der Verfahrensgestaltung bleiben wird. Verfahren können damit schneller, kostengünstiger, ressourcenschonender und nachhaltig durchgeführt werden. Dies erhöht im Sinne von Ziel 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung die Leistungsfähigkeit der Justiz.

Die praktischen Erfahrungen mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik haben Anpassungs- und Konkretisierungsbedarf bei den seit langem unveränderten verfahrensrechtlichen Grundlagen aufgezeigt. Um einerseits den Gerichten möglichst große Gestaltungsspielräume bei der Planung, Anordnung und Durchführung von Terminen per Bild- und Tonübertragung einzuräumen und andererseits den Interessen der Parteien und ihrer Prozessvertreter Rechnung zu tragen, braucht es klare und praxistaugliche Regelungen.

Um das Potential, das die heute verfügbare Technik für eine bürgerfreundliche und flexible Verfahrensgestaltung bietet, noch besser zu nutzen, soll mit dem Entwurf auch über die mündliche Verhandlung hinaus in weiteren zivilprozessualen Verfahrenssituationen und bei anderen gerichtlichen Terminen der Einsatz von Videokonferenztechnik die physische Präsenz an einem bestimmten Ort entbehrlich machen.

Schließlich soll die zunehmend vorhandene Videokonferenztechnik mit Aufzeichnungsfunktion dazu genutzt werden, die vorläufige Protokollaufzeichnung zu erleichtern und zu verbessern und eine audiovisuelle Dokumentation insbesondere der Beweisaufnahme ermöglichen.

B. Lösung

Der Entwurf will die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenztechnik in den Verfahrensordnungen über die geltende Rechtslage hinaus erweitern.

- Dieses Ziel soll in erster Linie durch eine Neufassung des § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) erreicht werden. Danach soll künftig das Gericht (in Person der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden) eine Videoverhandlung nicht mehr nur gestatten, sondern

anordnen können. Dies erleichtert die Terminierung von mündlichen Verhandlungen und kann so zur einer Verfahrensbeschleunigung beitragen. Die Verfahrensbeteiligten sollen innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist beantragen können, sie von der Anordnung einer Videoverhandlung auszunehmen.

- Umgekehrt soll bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien auf Durchführung einer Videoverhandlung das Ermessen des Gerichts durch eine „Soll“-Vorschrift dahingehend eingeschränkt werden, dass eine Videoverhandlung in der Regel durch das Gericht anzuordnen ist. Eine ausnahmsweise ablehnende Entscheidung ist vom Gericht zu begründen und anfechtbar.
- Weiterhin soll die Möglichkeit zur Durchführung einer vollvirtuellen Verhandlung geschaffen werden, bei der sich auch das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhält. Um auch in diesen Fällen die Öffentlichkeit zu gewährleisten, muss die Videoverhandlung zusätzlich in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht in Bild und Ton übertragen werden.
- Die Regelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung werden aus systematischen Gründen in § 284 ZPO-E verschoben. Aus dem umfassenden Verweis auf die Neuregelung in § 128a ZPO-E zur Videoverhandlung folgt, dass auch eine Videobeweisaufnahme von Amts wegen angeordnet werden kann. Die vorgeschlagene Neuregelung lässt zudem eine Inaugenscheinnahme im Wege der Videobeweisaufnahme zu. Um sicherzustellen, dass Beweispersonen während einer Videovernehmung nicht von Dritten beeinflusst werden können, kann das Gericht gegenüber zu vernehmenden Zeugen und Parteien zusätzlich anordnen, dass sich diese während der Videovernehmung in einem Gericht aufzuhalten haben.
- Die bisher für die Nutzung von Videokonferenztechnik nach den Gerichtskostengesetzen zu erhebende Auslagenpauschale soll entfallen.
- Des Weiteren soll auch die Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung zugelassen werden (§ 129a ZPO-E). Bisher wird die persönliche Anwesenheit der Rechtsuchenden in der Rechtsantragstelle vorausgesetzt.
- Außerdem soll das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher um die Möglichkeit erweitert werden, die Vermögensauskunft auch per Bild- und Tonübertragung oder an einem anderen geeigneten Ort als in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers oder in der Wohnung des Schuldners abzunehmen (§ 802f ZPO-E).
- Schließlich sollen die Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung erweitert werden. Zusätzlich zu der bereits zulässigen Tonaufzeichnung soll die Möglichkeit für das Gericht geschaffen werden, auch eine Bild-Ton-Aufzeichnung anzufertigen. Zudem soll für bestimmte Verfahren ein Antragsrecht der Parteien auf eine audio- oder audiovisuelle Dokumentation der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen oder der zu vernehmenden Partei eingeführt werden. Diese Aufzeichnungen sollen die Grundlage für die Anfertigung des Protokolls der Beweisaufnahme sein. Die Parteien sollen Einsichtsrechte in die vorläufigen Aufzeichnungen erhalten, um die Richtigkeit des Protokolls überprüfen und ggf. Berichtigung beantragen zu können.

C. Alternativen

Keine. Die derzeitige Rechtslage lässt den vermehrten Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten nicht zu.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist mit einem Erfüllungsaufwand für die Justizhaushalte der Länder zu rechnen. Die gegebenenfalls erforderliche Ausstattung der Geschäfts- und Rechtsantragstellen bei den Amtsgerichten und den Fachgerichten mit Videokonferenztechnik führt zu einem Kostenaufwand in Höhe von einmalig 176 600 Euro sowie zu jährlichen Kosten für den Betrieb von insgesamt 114 790 Euro.

F. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 185 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „Das Gericht kann gestatten“ durch die Wörter „Der Vorsitzende kann anordnen“ ersetzt.
2. § 193 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Beratung und die Abstimmung können mit Einverständnis aller zur Entscheidung berufenen Richter ganz oder teilweise per Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. In diesem Fall ist durch organisatorische und technische Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGB. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Änderung des Beratungshilfegesetzes

§ 4 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mündlich“ durch die Wörter „vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt“ ersetzt.

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In geeigneten Fällen kann die Geschäftsstelle die Erklärungen nach Satz 1 auch zu Protokoll aufnehmen.“

Artikel 3

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 117 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 128a wird wie folgt gefasst:

„§ 128a Videoverhandlung“.
 - c) In der Angabe zu § 802f werden die Wörter „Verfahren zur“ gestrichen.
2. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit Formulare für die Erklärung nach Absatz 2 eingeführt sind, muss sich die Partei ihrer bedienen. In geeigneten Fällen kann die Geschäftsstelle die Erklärung auch zu Protokoll aufnehmen.“
3. Dem § 118 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 128a gilt für den Erörterungstermin nach Satz 3 entsprechend.“
4. In § 120a Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „in dem gemäß § 117 Absatz 3 eingeführten Formular“ gestrichen.
5. § 128a wird wie folgt gefasst:

„§ 128a

Videoverhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine Videoverhandlung liegt vor, wenn die mündliche Verhandlung zeitgleich in Bild- und Ton

an den Aufenthaltsort mindestens eines Verfahrensbeteiligten und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien und Nebenintervenienten, ihre Bevollmächtigten, Vertreter und Beistände.

(2) Der Vorsitzende kann auf Antrag oder von Amts wegen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen, mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte anordnen. Wenn die Parteien ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung übereinstimmend beantragen, soll diese angeordnet werden. Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet das Gericht durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist beantragen, sie von der Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 auszunehmen. Hierauf weist der Vorsitzende mit der Anordnung hin. Wird der Antrag nach Satz 1 fristgerecht gestellt, so sieht der Vorsitzende von der Anordnung für diesen Verfahrensbeteiligten ab.

(4) Der Vorsitzende kann den Mitgliedern des Spruchkörpers gestatten, sich an anderen Orten als dem Sitzungszimmer aufzuhalten und an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. In diesem Fall ist die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an jeden dieser anderen Orte zu übertragen.

(5) Nehmen sämtliche Verfahrensbeteiligte und die übrigen Mitglieder des Spruchkörpers per Bild- und Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung teil, so kann der Vorsitzende diese Videoverhandlung in geeigneten Fällen von einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer aus leiten. Die Videoverhandlung ist in diesem Fall statt in das Sitzungszimmer an den Ort, an dem sich der Vorsitzende aufhält, zu übertragen. In öffentlichen Verhandlungen ist die Videoverhandlung zusätzlich an einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht in Bild und Ton zu übertragen.

(6) Die Videoverhandlung kann für die Zwecke des § 160a ganz oder teilweise aufgezeichnet werden. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren. Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen.

(7) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Satz 3 findet die sofortige Beschwerde statt. Im Übrigen sind Entscheidungen nach dieser Vorschrift unanfechtbar.“

6. § 129a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Abgabe von Anträgen und Erklärungen nach Absatz 1 kann auch per Bild- und Tonübertragung erfolgen. Hierfür werden die Vorgänge zeitgleich in Bild und Ton an diejenigen Orte übertragen, an denen sich die erklärende Person und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle aufhalten. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. § 162 Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 141 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Gericht kann das persönliche Erscheinen auch als Teilnahme an einer Videoverhandlung nach § 128a anordnen. Ist einer Partei aus wichtigem Grund das persönliche Erscheinen in dem Termin nicht zuzumuten, so sieht das Gericht von der Anordnung ihres persönlichen Erscheinens ab.“

8. § 160 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen und im Fall der §§ 128a und 284 Absatz 2 Satz 1 die Angabe, wer an der Verhandlung oder der Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung teilgenommen hat;
5. die Angabe, ob öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist;
6. in den Fällen des § 128a Absatz 5 Satz 1 bei öffentlichen Verhandlungen die Feststellung, dass die Öffentlichkeit nach § 128a Absatz 5 Satz 3 hergestellt wurde.

Im Fall des § 128a Absatz 5 Satz 1 ist der Ort der Verhandlung nach Satz 1 Nummer 1 derjenige Ort, von dem aus der Vorsitzende die Verhandlung leitet.“

9. § 160a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Inhalt des Protokolls kann vorläufig aufgezeichnet werden. Auf Antrag einer Partei oder eines Nebenintervenienten sollen Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 in Verfahren, deren Streitgegenstand einen Wert von fünftausend Euro übersteigt, unmittelbar in Ton oder in Bild und Ton vorläufig aufgezeichnet werden. Die Ablehnung eines Antrags nach Satz 2 ist zu begründen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in diesem Fall“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 oder das Ergebnis eines Augenscheins nach § 160 Absatz 3 Nummer 5 in Ton oder in Bild und Ton vorläufig aufgezeichnet worden sind, muss lediglich dies in dem Protokoll vermerkt werden.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Feststellungen“ durch die Wörter „den Inhalt der vorläufigen Aufzeichnungen“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Vorläufige Aufzeichnungen sind nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens zu vernichten. Ist die Nutzung der vorläufigen Aufzeichnungen in einem anderen Verfahren zu erwarten, kann der Vorsitzende deren Aufbewahrung bis längstens zum Ende der Aktenaufbewahrungsfrist anordnen.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Einsicht in die vorläufigen Aufzeichnungen in Ton oder in Bild und Ton wird durch den Vorsitzenden in entsprechender Anwendung des § 299 Absatz 3 gewährt.“

10. § 162 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen“ durch die Wörter „vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm anzuzeigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Feststellungen“ durch das Wort „Aussagen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 oder das Ergebnis eines Augenscheins nach § 160 Absatz 3 Nummer 5 in Gegenwart der Beteiligten und in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse aufgezeichnet worden sind, kann das Abspielen, das Vorlesen, die Vorlage zur Durchsicht oder die Anzeige auf einem Bildschirm unterbleiben, wenn die Beteiligten nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, dass der Verzicht ausgesprochen worden ist.“

11. In § 163 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit einem Tonaufnahmegerät“ durch die Wörter „in Ton oder in Bild und Ton“ ersetzt.

12. Dem § 219 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 128a Absatz 5 Satz 1 ist Gerichtsstelle derjenige Ort, von dem aus der Vorsitzende die Videoverhandlung leitet.“

13. Dem § 227 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von einer Terminsänderung soll abgesehen werden, wenn der Termin als Videoverhandlung nach § 128a oder als Beweisaufnahme nach § 284 Absatz 2 durchgeführt werden kann und die erheblichen Gründe nach Satz 1 dadurch entfallen.“

14. § 253 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Äußerung dazu, ob gegen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung (§ 128a) Bedenken bestehen.“

15. § 277 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Klageerwiderung soll ferner eine Äußerung dazu enthalten,

1. ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen;
2. ob gegen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung (§ 128a) Bedenken bestehen.“

16. § 278 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 3“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 141 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

17. § 284 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Gericht kann die Beweisaufnahme entsprechend § 128a per Bild- und Tonübertragung anordnen. Satz 1 gilt nicht für den Beweis durch Urkunden. Gegenüber zu vernehmenden Parteien und Zeugen kann zusätzlich angeordnet werden, dass sich die zu vernehmende Person während der Vernehmung per Bild- und Tonübertragung an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufzuhalten hat.“

18. Dem § 310 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die mündliche Verhandlung als Videoverhandlung nach § 128a Absatz 5 Satz 1 durchgeführt, so gilt § 128a Absatz 5 Satz 3 entsprechend für die Urteilsverkündung in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird.“

19. In § 375 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 128a Abs. 2“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

20. § 377 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. im Fall des § 284 Absatz 2 Satz 1 die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses die Bild- und Tonübertragung sicherzustellen, und die nach § 128a Absatz 3 Satz 1 zu bestimmende Frist.“

21. § 411 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens, eine schriftliche Erläuterung oder eine Ergänzung des Gutachtens anordnen. Das Erscheinen kann auch als Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach § 128a angeordnet werden.“

22. In § 479 Absatz 1 wird die Angabe „§ 128a Abs. 2“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

23. Dem § 492 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Erörterungstermin gilt § 128a entsprechend.“

24. In § 762 Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.

25. In § 802c Absatz 2 Satz 3 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils die Angabe „§ 802f Abs. 1“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 2“ ersetzt.
26. § 802f wird wie folgt gefasst:

„§ 802f

Abnahme der Vermögensauskunft

(1) Die Abnahme der Vermögensauskunft ist nur zulässig, wenn

1. der Gerichtsvollzieher zuvor den Schuldner zur Zahlung aufgefordert hat,
2. seit der Zahlungsaufforderung nach Nummer 1 mindestens zwei Wochen vergangen sind und
3. die Forderung nicht vollständig beglichen worden ist.

(2) Der Gerichtsvollzieher bestimmt einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft und lädt den Schuldner hierzu. Der Termin findet alsbald nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 statt, und lädt den Schuldner zu diesem Termin. Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgen. Der Gerichtsvollzieher bestimmt, ob der Termin

1. in seinen Geschäftsräumen,
2. in der Wohnung des Schuldners,
3. an einem geeigneten sonstigen Ort oder
4. per Bild- und Tonübertragung

stattfindet.

(3) Bestimmt der Gerichtsvollzieher nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4, dass der Termin per Bild- und Tonübertragung stattfindet, wird die Abnahme der Vermögensauskunft zeitgleich in Bild und Ton an diejenigen Orte übertragen, an denen sich der Schuldner und der Gerichtsvollzieher aufhalten. Sofern der Gläubiger oder sonstige zur Teilnahme an dem Termin berechnete Personen an dem Termin teilnehmen, wird die Abnahme der Vermögensauskunft auch an diejenigen Orte übertragen, an denen sich diese Personen aufhalten. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(4) Der Schuldner kann einer Bestimmung eines Termins nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 bis 4 innerhalb einer Woche gegenüber dem Gerichtsvollzieher widersprechen. Der Schuldner hat die zur Abnahme der Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin beizubringen. Wird die Vermögensauskunft in dem Termin nicht abgegeben, so ist dies nur dann nicht pflichtwidrig, wenn

1. der Schuldner nachweist, dass er die Nichtabgabe der Vermögensauskunft in diesem Termin nicht zu vertreten hat,
2. der Schuldner einer Bestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 bis 4 widersprochen hat oder
3. der Schuldner im Fall einer Bestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 darlegt, dass die Nichtabgabe der Vermögensauskunft auf technischen Problemen beruht.

(5) Mit der Terminladung ist der Schuldner über Folgendes zu belehren:

1. die nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben,
2. im Fall der Terminbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 bis 4 sein Recht, der Terminbestimmung nach Absatz 4 Satz 1 zu widersprechen,
3. im Fall der Terminbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 das Aufzeichnungsverbot des Absatzes 3 Satz 3,
4. die Pflicht nach Absatz 4 Satz 2, die erforderlichen Unterlagen beizubringen,
5. die Folgen einer pflichtwidrigen Nichtabgabe der Vermögensauskunft,
6. die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter nach § 802l und
7. die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c bei Abgabe der Vermögensauskunft.

(6) Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind dem Schuldner zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung dieser Inhalte an den Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Absatz 2 mitzuteilen sowie im Fall der Terminbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 ein Hinweis auf das Aufzeichnungsverbot zu geben

(7) Der Gerichtsvollzieher errichtet in einem elektronischen Dokument eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Schuldner vor Abgabe der Versicherung nach § 802c Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm anzuzeigen. Dem Schuldner ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen; § 802d Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Absatz 1. Er leitet dem Gläubiger unverzüglich einen Ausdruck zu; § 802d Absatz 2 gilt entsprechend. Der Ausdruck und das elektronische Dokument müssen den Vermerk enthalten, dass sie mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses übereinstimmen; § 802d Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

27. § 802i wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Abs. 5“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 802f Absatz 7 und 8“ ersetzt.

28. § 802k wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 802f Abs. 6“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird die Angabe „§ 802f Abs. 5“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 7“ ersetzt.

29. In § 807 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 802f Absatz 7 und 8“ ersetzt.

30. In § 836 Absatz 3 Satz 4 und § 883 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 802f Abs. 4“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 6“ ersetzt.

31. § 1100 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Fall einer Videoverhandlung nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist nur § 128a Absatz 5 und 6 anwendbar.“

32. § 1101 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall einer Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist nur § 128a Absatz 5 und 6 in Verbindung mit § 284 Absatz 2 Satz 1 anwendbar.“

Artikel 4

Änderung der Vermögensverzeichnisverordnung

Die Vermögensverzeichnisverordnung vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1663) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 802f Absatz 6“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 8“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 802f Absatz 5 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 802f Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „802f Absatz 6“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dem § 30 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In geeigneten Fällen kann das Gericht die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung anordnen. Satz 1 gilt nicht für den Beweis durch Urkunden. Gegenüber zu vernehmenden Parteien und Zeugen kann zusätzlich angeordnet werden, dass sich die zu vernehmende Person während der Vernehmung per Bild- und Tonübertragung an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufzuhalten hat.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ ersetzt.
2. Dem § 54 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 128a der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.“
3. In § 72a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 61 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 findet § 193 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes keine Anwendung.“
2. In § 73a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „§ 118 Absatz 1 Satz 6 und“ eingefügt.
3. In § 110 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
4. § 110a wird wie folgt gefasst:

„§ 110a

(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine Videoverhandlung liegt vor, wenn die mündliche Verhandlung zeitgleich in Bild- und Ton an den Aufenthaltsort mindestens eines Verfahrensbeteiligten und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Beteiligten, ihre Bevollmächtigten und Beistände.

(2) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen, mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte gestatten. Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Zeugen oder ein Sachverständigen gestatten. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an den Aufenthaltsort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Verfahrensmitglied nach Absatz 2 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(4) Das Gericht kann die Videoverhandlung oder die Bild- und Tonübertragung nach Absatz 3 für die Zwecke des § 160a der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise aufzeichnen. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung hat das Gericht die Verfahrensmitglied zu informieren. Den Verfahrensmitglied und Dritten ist es untersagt, die Übertragung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sind unanfechtbar.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 106 Absatz 3 Nummer 7).“

5. Nach § 111 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gericht kann das persönliche Erscheinen auch als Teilnahme an einer Videoverhandlung nach § 110a Absatz 2 Satz 1 gestatten.“

6. In § 122 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Semikolon und die Wörter „soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
7. In § 202 Satz 1 wird nach dem Wort „einschließlich“ die Angabe „§ 129a,“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 81 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 129a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

2. Dem § 82 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 253 Absatz 3 Nummer 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

3. Dem § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 128a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend;“ angefügt.

4. Nach § 95 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 141 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

5. In § 98 wird die Angabe „§§ 358 bis 444“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 sowie die §§ 358 bis 444“ ersetzt.

6. § 102a wird aufgehoben.
7. Dem § 116 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 310 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 129a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
2. Dem § 65 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 253 Absatz 3 Nummer 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
3. Dem § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 128a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend;“ angefügt.
4. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 141 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
5. In § 82 wird die Angabe „§§ 358 bis 371“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 2 sowie die §§ 358 bis 371“ ersetzt.
6. § 91a wird aufgehoben.
7. Dem § 104 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 310 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
8. In § 128 Absatz 2 werden die Wörter „Beschlüsse nach §§ 91a und 93a,“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9019 wird aufgehoben.
2. Nummer 9020 wird Nummer 9019.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2015 wird aufgehoben
2. Nummer 2016 wird Nummer 2015.

Artikel 12

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 31016 wird aufgehoben.
2. Nummer 31017 wird Nummer 31016.

Artikel 13

Änderung der Abgabenordnung

In § 30 Absatz 3 Nummer 1a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 193 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 193 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 6 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist es, den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit weiter zu fördern und die prozessualen Regelungen vor diesem Hintergrund flexibler und praxistauglicher zu gestalten. Die verstärkte Nutzung von Videokonferenztechnik ist ein wichtiger Baustein für die angestrebte Modernisierung und Digitalisierung der Ziviljustiz. Verfahren können dadurch bürgerfreundlicher, ressourcenschonender und effektiver durchgeführt werden. Dies erhöht im Sinne von Ziel 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung die Leistungsfähigkeit der Justiz.

Im Fokus der Reformbestrebungen steht der Einsatz von Videokonferenztechnik bei der Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen in der Zivilgerichtsbarkeit (§ 128a ZPO-E, § 284 Absatz 2 ZPO-E). Durch Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen können Zeit und Kosten für die Anreise der Verfahrensbeteiligten und Beweispersonen an den Gerichtsort eingespart werden. Der geringere zeitliche Aufwand für alle Beteiligten und das Gericht erleichtert die Terminierung von mündlichen Verhandlungen und trägt damit zu einer Verfahrensbeschleunigung bei. Die Zuschaltung eines weit entfernt wohnenden Zeugen vermeidet eine schriftliche Zeugenbefragung oder eine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter. Sachverständige können ihr Gutachten leichter unmittelbar mündlich erläutern sowie Fragen der Beteiligten beantworten, statt dies auf schriftlichem Wege zu tun. Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind leichter verfügbar, wenn sie sich nur per Video zuschalten und nicht zum Gerichtsort reisen müssen.

Darüber hinaus kann auch in weiteren zivilprozessualen Verfahrenssituationen und bei anderen gerichtlichen Terminen der Einsatz von Videokonferenztechnik die physische Präsenz entbehrlich machen und damit die Verfahrensgestaltung erleichtern. Dies gilt beispielsweise für die Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle nach § 129a ZPO-E oder die Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802f ZPO-E.

1. Derzeitige Rechtslage

Die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung als sogenannte Videoverhandlung abzuhalten und auch Beweispersonen auf diese Art und Weise zu vernehmen, besteht nach § 128a ZPO bereits seit dem 1. Januar 2002. Nachdem zunächst das Einverständnis der Parteien hierfür erforderlich war, kann seit Inkrafttreten der aktuellen Fassung des § 128a ZPO zum 1. November 2013 das Gericht den Beteiligten "auf Antrag oder von Amts wegen gestatten", sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten. In diesem Fall wird die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an diesen anderen Ort und das Sitzungszimmer übertragen. Vergleichbare Regelungen bestehen in § 128a Absatz 2 ZPO für die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer Partei. Richterinnen und Richter müssen sich nach derzeitiger Rechtslage (§ 219 ZPO) während einer Videoverhandlung und Videobeweisaufnahme weiterhin im Sitzungszimmer aufhalten, wo auch die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung beiwohnen kann.

In den Fachgerichtsbarkeiten wird entweder auf den § 128a ZPO verwiesen (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG) oder es bestehen eigene, weitgehend gleichlautende Regelungen (vgl. § 110a Sozialgerichtsgesetz – SGG; § 102a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO; § 91a Finanzgerichtsordnung – FGO). Während der Corona-Pandemie

wurde die fakultative Gestattung einer Videoverhandlung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vorübergehend dahingehend modifiziert, dass sie – ermessensleitend – erfolgen „sollte“ und auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Wege der Bild und Tonübertragung an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen konnten (§ 114 ArbGG und § 211 SGG in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung).

2. Nutzung von Videokonferenztechnik in der Praxis

Eine repräsentative und belastbare Datenerhebung über die Anzahl der an deutschen Gerichten in den letzten Jahren durchgeführten Videoverhandlungen liegt nicht vor. Gleichwohl hat die Videoverhandlung während der Corona- Pandemie einen Aufschwung erfahren und sich zunehmend im gerichtlichen Alltag etabliert. Auch die technische Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzanlagen hat sich während der Corona-Pandemie deutlich verbessert. Vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes waren viele Gerichte sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie auch in der Fachgerichtsbarkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege gezwungen, vermehrt Videoverhandlungen durchzuführen. Zu Hochzeiten der Pandemie Anfang 2021 wurden etwa am Oberlandesgericht Celle in 75 Prozent und am Sozialgericht Stade in 66 Prozent aller Verfahren Videoverhandlungen durchgeführt („Videoverhandlungen in der Justiz immer beliebter“, Presseinformation des niedersächsischen Justizministeriums vom 24. März 2021 sowie „Videoverhandlungen flächendeckend möglich“ Presseinformation des niedersächsischen Justizministeriums vom 05. November 2021). Am Arbeitsgericht Stuttgart wurden mit Stand Februar 2021 50% der Güteverhandlungen per Videoverhandlung durchgeführt („Videoverhandlungen und Digitalisierungsschub für die Justiz“, Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 22. Februar 2021). Laut einer Umfrage der Richterschaft haben die deutschen Gerichte im Jahr 2021 bundesweit mehr als 50.000 Videoverhandlungen durchgeführt („Mehr als 50.000 Videoverhandlungen in 2021“, Deutsche Richterzeitung 04|22).

3. Reformbedarf

Um einen Überblick über die Erfahrungen der Praxis in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Videoverhandlungen zu bekommen und einen etwaigen bestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu ermitteln, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereits im ersten Halbjahr 2021 eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen, den Bundesgerichten sowie der Anwaltschaft durchgeführt. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass Videoverhandlungen von den Ländern und den Gerichten auch unabhängig von einer pandemischen Lage grundsätzlich als sehr gut einsetzbares Instrument angesehen werden, um Verfahren zügig abzuschließen – etwa bei weiter entfernt wohnenden oder beruflich stark beanspruchten Beteiligten. Dabei wägen die Gerichte ab, in welcher Relation der mit einem Präsenztermin verbundene Zeit- und Kostenaufwand zu einem möglichen erhöhten Erkenntnisgewinn eines persönlichen Erscheinens im Sitzungssaal steht. Auch die befragten Anwaltsverbände bestätigen in der Umfrage, dass der Großteil der Anwaltschaft Videoverhandlungen positiv gegenübersteht und sprechen sich für den weiteren Ausbau digitaler Kommunikationswege in der Justiz und insbesondere auch den Einsatz der Videokonferenztechnik in Zivilverfahren aus. Videoverhandlungen seien wegen des unmittelbaren, mündlichen, tatsächlichen und rechtlichen Austauschs gegenüber dem schriftlichen Verfahren vorzugswürdig. Darüber hinaus verkürze eine Videoverhandlung die Verfahrensdauer und ermögliche die Durchführung von Vergleichsverhandlungen. Gleichzeitig bemängeln Teile der Anwaltschaft, dass Parteienanträge auf Videoverhandlungen von den Gerichten häufig ohne Angabe sachlicher Gründe abgelehnt wurden (siehe hierzu auch „Ablehnung von Videoverhandlungen: Eine Analyse von 3.000 ‘Dieselverfahren’“ in Anwaltsblatt vom 27. Mai 2021) und fordern eine Stärkung des Rechts der Parteien auf Videoverhandlung. Übereinstimmend hat die Umfrage ergeben, dass sich insbesondere Verfahren ohne (umfangliche) Beweisaufnahme sowie Verfahren ohne besondere emotionale Beteiligung der Parteien, frühe erste Termine und Durchlauftermine für Verfahren per Bild- und Tonübertragung eignen.

Von den Justizministerinnen und Justizministern der Länder wurde auf ihrer Herbstkonferenz im November 2021 unter TOP I. 1 „Weiterentwicklung der Videoverhandlung im Gerichtsverfahren“ festgestellt, dass sich Videoverhandlungen gemäß § 128a ZPO im gerichtlichen Alltag zunehmend etabliert haben, aber die seit längerem unveränderten verfahrensrechtlichen Grundlagen optimiert werden sollten. Vor diesem Hintergrund wurde das BMJV einstimmig gebeten, die prozessualen Grundlagen der Videoverhandlung einschließlich der Kosten- und Gebührenfragen zu überarbeiten und erforderliche Rechtsänderungen zu veranlassen. Insbesondere solle überprüft werden, ob dem Gericht über die bisherige Gestattungsmöglichkeit des § 128a ZPO hinaus – auch im Falle übereinstimmender Anträge der Parteien, dann allerdings unanfechtbar – zu ermöglichen ist, eine Videoverhandlung verbindlich anzuordnen und den Parteien eine fristgebundene, aber voraussetzungslose Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.

Auch das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs aus dem Januar 2021 stellt fest, dass die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenztechnik durch § 128a ZPO in seiner derzeitigen Fassung nur unzureichend ausgeschöpft werden. In dem Papier wird insbesondere die Schaffung der Möglichkeit einer vollvirtuellen Videoverhandlung, bei der sich auch die Richterinnen und Richter nicht im Sitzungssaal aufhalten müssen, sowie eine vermehrte Nutzung technischer Werkzeuge bei der Protokollierung gefordert. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Videokonferenztechnik auch in den Rechtsantragstellen einzusetzen.

Der aktuelle Koalitionsvertrag greift diese Forderungen auf. Danach sollen Verhandlungen zukünftig online durchführbar sein und Beweisaufnahmen audiovisuell dokumentiert werden können (vgl. dazu Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) „Mehr Fortschritt wagen“, S. 106, Zeilen 3546 ff.).

Im Wesentlichen wurde folgender Reformbedarf identifiziert:

- Vereinfachung der Anordnung einer mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung durch Abschaffung des Erfordernisses eines gerichtlichen Beschlusses und Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- Schaffung von Planungssicherheit für Verfahrensbeteiligte und Gericht durch die Eröffnung der Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung per Bild- und Tonübertragung verbindlich anordnen zu können;
- Stärkung der Rechte der Parteien auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung aufgrund der verbreiteten Ablehnung von entsprechenden Anträgen durch Gerichte;
- Flexibilisierung der Regelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung, insbesondere im Hinblick auf das Antragerfordernis;
- Eröffnung der Möglichkeit, dass auch Richterinnen und Richter ganz oder teilweise an einer mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen können und sich nicht im Sitzungszimmer aufhalten müssen;
- Eröffnung der Möglichkeit, die neuen technischen Möglichkeiten auch im Rahmen der Protokollierung von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen zu nutzen;
- Erweiterung des Einsatzes von Videokonferenztechnik auch in anderen zivilverfahrensrechtlichen Situationen, in denen derzeit eine physische Präsenz im Gericht erforderlich ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Unter Berücksichtigung des unter A.I. dargelegten Ziels, den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Gerichtspraxis weiter zu fördern, und des ermittelten Reformbedarfs, sieht der Entwurf im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Neufassung des § 128a ZPO

§ 128a ZPO als die zentrale Norm für Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung wird insgesamt neu gefasst. Die Möglichkeiten zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung werden dabei insgesamt erweitert und flexibilisiert. Zur Verschärfung der Vorschrift und im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird in Absatz 1 Satz 2 eine Legaldefinition der Videoverhandlung eingeführt.

a) Anordnungsbefugnis der oder des Vorsitzenden

In Abänderung der bisherigen Regelung, nach der die Teilnahme der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände im Wege der Bild- und Tonübertragung lediglich „gestattet“ konnte (§ 128a Absatz 1 ZPO), wird der oder dem Vorsitzenden jetzt die Möglichkeit eingeräumt, eine Videoverhandlung für die Verfahrensbeteiligten anzuordnen (§ 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E). Damit wird der häufig geäußerten Problematik entgegengetreten, dass derzeit auch bei „Gestattung“ der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung weder für die übrigen Verfahrensbeteiligten noch für das Gericht vorhersehbar ist, ob ein Verfahrensbeteiligter trotz entsprechender „Gestattung“ doch im Sitzungszimmer erscheint.

Die Entscheidung über die Anordnung einer Videoverhandlung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Vorsitzenden. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter getroffen werden. Eine Zustimmung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird eine Videoverhandlung angeordnet, kann ein Verfahrensbeteiligter allerdings innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist beantragen, ihn von der Anordnung auszunehmen. Besonders begründet werden muss dieser Antrag nicht. Es reicht eine fristgerechte Antragstellung. Damit wird sichergestellt, dass kein Verfahrensbeteiligter gegen seinen Willen zur Teilnahme an einer Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gezwungen werden kann, sondern immer die Möglichkeit besteht, auf entsprechenden Antrag hin, auch physisch im Gericht an der Verhandlung teilzunehmen.

Zur weiteren Flexibilisierung der bisherigen Regelung, die immer eine Entscheidung des Gerichts über die Durchführung einer Videoverhandlung voraussetzte, kann eine Videoverhandlung zukünftig allein von der oder dem Vorsitzenden angeordnet werden (§ 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E). Lediglich die Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf Videoverhandlung bleibt weiterhin dem Gericht vorbehalten.

b) Ermessensreduzierung bei übereinstimmenden Anträgen

Mit der Neuregelung in § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E wird der Forderung teilweise Rechnung getragen, ein Recht der Parteien auf Durchführung einer Videoverhandlung zu schaffen. Bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien auf Durchführung einer Videoverhandlung wird das Ermessen des Gerichts zukünftig dahingehend eingeschränkt, dass eine Videoverhandlung in der Regel angeordnet werden muss („Soll“-Vorschrift). Durch diese Formulierung verbleibt dem Gericht anders als bei einer „Muss“-Vorschrift noch die Möglichkeit, in Ausnahmefällen, in denen es entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Parteien eine Videoverhandlung für ungeeignet erachtet, eine solche abzulehnen.

c) Begründungspflicht und Anfechtbarkeit bei Antragsablehnung

Um dem insbesondere seitens der Anwaltschaft geäußerten Eindruck entgegen zu wirken, dass Parteianträge auf Videoverhandlung häufig ohne Vorliegen sachlicher Gründe seitens der Gerichte abgelehnt werden, hat über die Ablehnung eines Antrags zukünftig das Gericht durch Beschluss zu entscheiden und muss diesen Beschluss begründen (§ 128a Absatz 2 Satz 3 und 4 ZPO-E). Dies gilt sowohl für einseitige Anträge wie auch für übereinstimmende Anträge der Verfahrensbeteiligten. Der eine Videoverhandlung ablehnende Beschluss ist zudem mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 128a Absatz 7 Satz 1 ZPO-E). Hierdurch werden die Rechte der Parteien gestärkt.

d) Teilnahme von Mitgliedern eines Spruchkörpers per Bild- und Tonübertragung

Nach § 128a Absatz 4 ZPO-E kann die oder der Vorsitzende auch den Mitgliedern eines Spruchkörpers die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gestatten. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung kann allen Mitgliedern eines Spruchkörpers oder auch nur einzelnen Mitgliedern gestattet werden. Die Gestattung ist auch unabhängig von dem Aufenthaltsort der oder des Vorsitzenden möglich, so dass sowohl eine Hybridlösung möglich ist, bei der der Vorsitzende die Verhandlung aus dem Sitzungszimmer leitet und einzelne Mitglieder des Spruchkörpers per Bild- und Tonübertragung zugeschaltet werden, als auch eine vollvirtuelle Verhandlung, bei der alle Mitglieder des Spruchkörpers einschließlich der oder des Vorsitzenden per Bild- und Tonübertragung zugeschaltet sind. Die Arbeit der Richterinnen und Richter wird damit sowohl in örtlicher wie zeitlicher Hinsicht flexibilisiert.

e) Vollvirtuelle Verhandlung

Durch die in § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E geschaffene Möglichkeit, eine Videoverhandlung verpflichtend für alle Verfahrensbeteiligten anzuordnen, entfällt die Notwendigkeit, dass sich das Gericht während einer Videoverhandlung im Sitzungszimmer aufhalten muss. Eine unangekündigte Teilnahme von Verfahrensbeteiligten vor Ort ist – anders als nach bisheriger Rechtslage – ausgeschlossen.

In § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E wird der oder dem Vorsitzenden daher die Möglichkeit eingeräumt, sich in geeigneten Fällen während der Videoverhandlung ebenfalls an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer aufzuhalten und die Videoverhandlung von dort aus zu leiten. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Vorsitzenden. Eine solche vollvirtuelle Verhandlung kann aber nur durchgeführt werden, wenn sämtliche Verfahrensbeteiligte und – soweit vorhanden – auch die übrigen Mitglieder des Spruchkörpers per Bild- und Tonübertragung an der Videoverhandlung teilnehmen. Die Videoverhandlung ist in diesem Fall statt in das Sitzungszimmer an den Ort zu übertragen, an dem sich die oder der Vorsitzende aufhält (§ 128a Absatz 5 Satz 2 ZPO-E).

Zur Wahrung der Öffentlichkeit (§ 169 Absatz 1 Satz 1 GVG) auch im Fall einer vollvirtuellen Verhandlung ist die Videoverhandlung gemäß § 128a Absatz 5 Satz 3 ZPO-E zusätzlich in Bild- und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht zu übertragen. So wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, die mündliche Verhandlung zu verfolgen. Bei dem öffentlichen Raum, in den die Übertragung erfolgt, muss es sich nicht um ein Sitzungszimmer handeln.

f) Aufzeichnung der Videoverhandlung

§ 128a Absatz 6 Satz 1 ZPO-E erlaubt zukünftig die Aufzeichnung der Videoverhandlung zum Zweck der vorläufigen Protokollaufzeichnung nach § 160a ZPO-E. Damit wird der mit der Nutzung digitaler Videokonferenztechnik verbundene Mehrwert einer unmittelbaren, vollständigen und genauen Erfassung des Verhandlungsverlaufs in Bild und Ton für Gericht

und Verfahrensbeteiligte verwertbar gemacht. Die Qualität des Sitzungsprotokolls kann damit im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit und seines Beweiswerts erheblich gesteigert werden. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten statuiert § 128a Absatz 6 Satz ZPO-E ein ausdrückliches Aufzeichnungsverbot.

g) Wegfall der Auslagenpauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen

Da Videokonferenztechnik heute zu einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur gehört und es sich insoweit um Allgemeynkosten der Rechtspflege handelt, ist die bisher für die Nutzung von Videokonferenztechnik anfallende Auslagenpauschale in den Gerichtskostengesetzen nicht mehr zeitgemäß und daher aufzuheben.

h) Weitere Änderungen

Um die Vorteile des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Justiz umfassend nutzbar zu machen, sind auch weitere Regelungen in der ZPO, die die persönliche Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und des Spruchkörpers im Gericht voraussetzen, anzupassen. Das betrifft etwa die Regelungen zur Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 141 Absatz 1 ZPO-E), die Regelungen zum Protokollinhalt (§ 160 ZPO-E) sowie zur Protokollgenehmigung (§ 162 Absatz 1 ZPO-E), die Regelungen zum Terminsort für den Fall einer vollvirtuellen Videoverhandlung (§ 219 ZPO-E), die Regelungen zur Terminsänderung (§ 227 Absatz 1 ZPO-E), die Regelungen zum Inhalt der Klageschrift § 253 Absatz 3 ZPO-E) sowie zum Inhalt der Klageerwiderung (§ 277 Absatz 1 ZPO-E), die Regelungen zur Beratung des Gerichts (§ 193 GVG-E) sowie zur Urteilsverkündung im Fall einer vollvirtuellen Verhandlung (§ 310 Absatz 1 ZPO-E).

2. Beweisaufnahmen per Bild- und Tonübertragung

Die bisher in § 128a Absatz 2 ZPO verorteten Regelungen zur Vernehmung von Beweispersonen per Bild- und Tonübertragung wird aus systematischen Gründen in § 284 ZPO als der zentralen Norm zur Beweisaufnahme verschoben und die Regelung zugleich erweitert (§ 284 Absatz 2 ZPO-E). Die Durchführung einer Videobeweisaufnahme dient ebenso wie die Videoverhandlung der Prozessökonomie und Verfahrensbeschleunigung, so dass deren Nutzung ebenfalls gefördert und flexibilisiert werden soll. Beispielsweise können weit entfernt lebende oder nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen reisefähige Beweispersonen auf diese Weise unkomplizierter und ressourcenschonender vernommen werden und auch die Terminierung der Beweisaufnahme dürfte erleichtert werden.

Durch den vollumfänglichen Verweis auf § 128a ZPO einschließlich der ermessenslenkenden Regelung des § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E soll die Durchführung von Videobeweisaufnahmen im Gleichlauf zu Videoverhandlungen flexibilisiert werden. Das Antragsrecht der Parteien und der Beweispersonen auf Durchführung einer Videobeweisaufnahme wird gestärkt, indem bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien das Gericht ebenso wie bei der Videoverhandlung eine Videobeweisaufnahme anordnen soll. Spiegelbildlich hat das Gericht nunmehr die Möglichkeit, eine Videobeweisaufnahme auch ohne Antrag von Amts wegen anzuordnen.

Anders als bei der Entscheidung über die Durchführung einer Videoverhandlung nach § 128a ZPO-E entscheidet nach § 284 Absatz 2 ZPO-E nicht die oder der Vorsitzende, sondern das Gericht über die Anordnung der Videobeweisaufnahme in pflichtgemäßem Ermessen. Das Gericht hat dabei insbesondere abzuwägen, ob der Verlust des persönlichen direkten Eindrucks der Beweisperson und des Verlaufs der Beweisaufnahme gegenüber den Vorteilen der Videovernehmung (Verfahrensbeschleunigung, geringerer Zeitaufwand) vertretbar erscheint.

In Erweiterung der bisherigen Regelung lässt § 284 Absatz 2 ZPO-E zukünftig nicht nur die Vernehmung von Beweispersonen, sondern auch eine Inaugenscheinnahme per Video zu und zwar auch ohne Zustimmung der Parteien. Nur die Erhebung eines Urkundenbeweises im Wege der Videobeweisaufnahme bleibt ausgeschlossen.

In Folge der Änderungen der Regelungen zur Videobeweisaufnahme sind auch die Regelungen zur Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter (§ 375 ZPO-E), die Regelungen zur Zeugenladung (§ 377 ZPO-E), die Regelungen zur Ladung von Sachverständigen zur Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens (§ 411 Absatz 3 ZPO-E) sowie die Regelungen zum Erörterungstermin im selbständigen Beweisverfahren (§ 492 Absatz 3 ZPO-E) anzupassen.

3. Anpassung der Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen und insbesondere der zunehmenden Verfügbarkeit von Videokonferenztechnik mit Aufzeichnungsfunktion werden die Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung (§ 160a ZPO-E) erweitert, um die neuen technischen Möglichkeit im Zivilprozess nutzbar zu machen. Die bisherige Aufzählung der möglichen Aufzeichnungsarten (§ 160a Absatz 1 ZPO) wird durch eine technikoffene Formulierung ersetzt und damit flexibilisiert. Damit sind zukünftig auch Videoaufzeichnungen der Protokollinhalte möglich.

Um auch hier das Recht der Parteien und Nebenintervenienten auf Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten zu stärken, wird in bestimmten Verfahren den Parteien das Recht eingeräumt, eine Audio- oder eine audiovisuelle Dokumentation der Aussagen von Beweispersonen zu beantragen. Welche Form der Aufzeichnung (nur Ton oder Bild und Ton) gewählt wird, steht im Ermessen des Gerichts. Das dem Gericht in § 160a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E eingeräumte Entscheidungsermessen wird aber – spiegelbildlich zu § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E – dahingehend eingeschränkt, dass einem solchen Antrag in der Regel stattzugeben ist und nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Aufzeichnung abgesehen werden darf („Soll“-Vorschrift).

Wie bereits die wörtliche Tonaufzeichnung soll die Videoaufzeichnung Grundlage für eine Verschriftlichung als Protokoll, aber nicht selbst Protokoll sein. Auf Antrag einer Partei oder auf Anforderung des Rechtsmittelgerichts muss der gesamte Inhalt der Aufzeichnung in das Protokoll aufgenommen werden (§ 160a Absatz 2 Satz 3 ZPO-E). Bei der unmittelbaren Aufzeichnung der Aussage einer Beweisperson muss somit eine Transkription der Aussage erfolgen, so dass im Ergebnis ein Wortprotokoll entsteht. Eine vollständige Transkription kann jedoch nicht verlangt werden, wenn das wesentliche Ergebnis der Aussage ebenfalls vorläufig aufgezeichnet wurde (§ 160a Absatz 2 Satz 4 ZPO-E). Unabhängig von einem bestehenden Anspruch auf Transkription fördert die Neuregelung die Rechtssicherheit, da sowohl das Gericht wie auch die Verfahrensbeteiligten jederzeit auf die Aufzeichnung zugreifen können und nicht nur auf ihre während der Aussage gemachten Notizen angewiesen sind.

Vorläufige Aufzeichnungen müssen zukünftig aus Gründen der Datensparsamkeit nach § 160a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder auf sonstige Weise beendet ist. Nur in Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende eine längere Aufbewahrung anordnen.

Damit die Parteien anhand der vorläufigen Aufzeichnung die Richtigkeit des verschriftlichten Protokolls überprüfen und ggf. Berichtigung beantragen können wird klargestellt, dass die vorläufigen Aufzeichnungen Teil der Prozessakte sind und dem Akteneinsichtsrecht aus § 299 ZPO unterliegen (§ 160a Absatz 5 ZPO-E).

4. Schaffung einer virtuellen Rechtsantragstelle

Durch die Änderung des § 129a Absatz 2 ZPO-E werden die Vorteile der Videokonferenztechnik auch für die Rechtsantragstellen nutzbar gemacht. Die Abgabe von Anträgen oder Erklärungen vor der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können künftig auch per Bild- und Tonübertragung erfolgen. Die bisher bestehende zwingende Notwendigkeit, dass sich die antragstellende oder erklärende Person in das Gericht begibt, entfällt damit. Menschen, die nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen das nächst gelegene Amtsgericht aufsuchen können, wird damit ein zusätzlicher Zugang zur Justiz eröffnet.

Ob sich ein konkretes Anliegen für die Bearbeitung per Bild- und Tonübertragung eignet, liegt im Entscheidungsermessen der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. In besonders komplexen oder beratungsintensiven Fällen kann die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle weiterhin auf die Notwendigkeit einer persönlichen Vorsprache im Gericht verweisen.

Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle muss sich für die Bearbeitung von Anträgen oder Erklärungen nicht zwingend im Gericht aufhalten. Damit wird ebenso wie bei § 128a ZPO-E auch die Einrichtung einer vollvirtuellen Rechtsantragstelle ermöglicht und Potential für eine Flexibilisierung auch der Arbeit der Geschäftsstellenmitarbeiter geschaffen.

An die Identifizierung der Antragsteller sollen bei der virtuellen Rechtsantragstelle keine höheren Anforderungen als bei einer physischen Rechtsantragstelle gestellt werden, so dass auch hier die Identifikation der beantragenden oder erklärenden Person mit einem Personalausweis über die Kamera als ausreichend angesehen wird.

Besondere Relevanz dürfte die Möglichkeit einer virtuellen Rechtsantragstelle für die Beantragung von Prozesskosten- und Beratungshilfe haben, die zukünftig vollständig per Bild- und Tonübertragung möglich sein soll. In § 117 Absatz 4 ZPO-E wird zu diesem Zweck klargestellt, dass über den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe hinaus auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in geeigneten Fällen von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll aufgenommen werden kann. Gleiches gilt im Hinblick auf die Beantragung von Beratungshilfe (§ 4 BerhG-E).

5. Zwangsvollstreckung

§ 802f ZPO-E regelt das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher. Die Vorschrift wird nunmehr ausdrücklich um die Möglichkeit erweitert, die Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung oder an einem anderen geeigneten Ort abzunehmen. Bisher ist die Abnahme der Vermögensauskunft zum einen nur für den Fall der persönlichen Anwesenheit von Gerichtsvollzieher und Schuldner und zum anderen nur in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers oder der Wohnung des Schuldners geregelt. Die Neuregelungen ermöglichen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine flexiblere Gestaltung ihrer Tätigkeit und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Termine schneller, kostengünstiger und ressourcenschonender durchgeführt werden können.

6. Fachgerichtsbarkeiten

Die Neuregelungen zur Videoverhandlung und Videobeweisaufnahme in den §§ 128a, 284 Absatz 2 ZPO-E, die Neuregelung zur Abgabe von Anträgen und Erklärungen per Bild- und Tonübertragung in § 129a Absatz 2 ZPO-E sowie die geänderten Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung in § 160a ZPO-E sollen über die allgemeinen Verweisungsnormen in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten grundsätzlich auch im arbeitsgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren zur Anwendung

kommen (§ 46 Absatz 1 Satz 1 ArbGG, § 173 Satz 1 VwGO, § 155 Satz 1 FGO). Die derzeit geltenden eigenständigen Regelungen zu Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen in § 102a VwGO und § 91a FGO sollen aufgehoben werden. Damit soll ein weitgehender Gleichlauf der Verfahrensordnungen hergestellt werden.

Um den Besonderheiten der Sozialgerichtbarkeit Rechnung zu tragen, soll die eigenständige Regelung zu Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen in § 110a SGG beibehalten und nur zum Teil an die Neufassung des § 128a ZPO angepasst werden. Für das sozialgerichtliche Verfahren wäre eine vollständige Übernahme der Neuregelungen zur Videoverhandlung in § 128a ZPO-E zu weitgehend, da hier die Rolle und Bedeutung der mündlichen Verhandlung in Bezug auf die sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger in Verbindung mit der Fürsorgepflicht des Sozialstaats berücksichtigt werden müssen. Bei Streitigkeiten über mitunter existenzsichernde Sozialleistungen muss es gerade für die häufig gerichtsunerfahrenen Verfahrensbeteiligten ohne besondere Verfahrenshandlungen möglich bleiben, das eigene Anliegen dem Vorsitzenden, den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und der Gegenseite vorzutragen. Dies ist durch einen möglichst leichten Zugang zu einer mündlichen Verhandlung in Präsenz zu gewährleisten und gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts der Beteiligten, vor dem Sozialgericht und dem Landesozialgericht den Rechtsstreit selbst ohne anwaltliche Vertretung und grundsätzlich kostenfrei zu führen (§ 73 Absatz 1, §183 Absatz 1 Satz 1 SGG).

Des Weiteren soll sich im sozialgerichtlichen Verfahren der gesamte Spruchkörper auch weiterhin im Gerichtssaal gemeinsam einen Eindruck verschaffen, d. h. feine Nuancen und Zwischentöne wahrnehmen sowie jederzeit reagieren und interagieren können sowie über die Erkenntnisse und Eindrücke aus der mündlichen Verhandlung gemeinsam vor Ort beraten. Von der in § 128a ZPO-E vorgesehenen Anordnungsmöglichkeit einer Videoverhandlung (§ 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E) und der Möglichkeit einer vollvirtuellen Verhandlung, d. h. auch der Teilnahme des Spruchkörpers oder einzelner Mitglieder von einem anderen Ort aus als dem Sitzungssaal (§ 128a Absatz 4 und 5 ZPO-E), wird daher für das sozialgerichtliche Verfahren abgesehen. Gleiches gilt im Hinblick auf die in § 193 Absatz 1 GVG-E vorgesehene Möglichkeit, auch die Beratung und Abstimmung des Spruchkörpers im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Weitere Regelungen zur Förderung der Videoverhandlungen werden unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Bürgerinnen und Bürger im sozialgerichtlichen Verfahren und des sinnvollen Gleichlaufs der Gerichtsordnungen übernommen.

III. Alternativen

Das Ziel, den Einsatz von Videokonferenztechnik in den Verfahren der Zivilgerichtbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten weiter zu fördern und auszubauen, kann nur durch die vorgeschlagenen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erreicht werden. Durch diese wird eine weitergehende Nutzung der Technik erst ermöglicht oder zumindest erleichtert. Die theoretisch bestehende Alternative, die derzeitige Gesetzeslage beizubehalten, scheidet mit Blick auf diese Zielsetzung aus.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen insgesamt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Entwurf adressiert ausschließlich Videoverhandlungen, bei denen sich alle Verfahrensbeteiligten im Inland aufhalten. Die Regelungen zu grenzüberschreitenden Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen innerhalb der Europäischen Union in Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1) sowie in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handels-sachen (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1) bleiben folglich unberührt. Gleiches gilt für den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2021 für eine Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (COM (2021) 759 final), der in Artikel 7 eine Regelung für grenzüberschreitende Videoverhandlungen in Zivil- oder Handelssachen vorsieht. Die Videokonferenzzuschaltung von Verfahrensbeteiligten im Ausland, die grundsätzlich die territoriale Souveränität des ausländischen Staates berührt und daher nur im Rahmen der Rechtshilfe möglich ist, ist nicht Gegenstand dieses Entwurfs.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechtsvereinfachung ergibt sich durch den Entwurf nicht. Die vorgeschlagenen Regelungen schaffen aber mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der Anordnung und Beantragung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen und können so zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er trägt insbesondere zur sozialen und ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Indem der Entwurf den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Justiz fördert, leistet er einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ und 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“.

Nachhaltigkeitsziel 16 verlangt unter anderem, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen (Zielvorgabe 16.3) und leistungsfähige Institutionen aufzubauen (Zielvorgabe 16.6). Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, da die Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen per Bild- und Tonübertragung zu einer effizienteren Verfahrensführung beiträgt und neue digitale Zugangsmöglichkeiten zur Justiz schafft. Er fördert auch die Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13, indem er lange Anfahrten zu den Gerichten überflüssig macht und so die Reduzierung von Emissionen und Ressourcenverbrauch ermöglicht.

Ein Konflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund des Gesetzes selbst entstehen unmittelbar keine Kosten. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf daher nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Bürgerinnen und Bürger können von der Neuregelung als potentielle Parteien eines Gerichtsverfahrens, bei dem eine Videoverhandlung angeordnet wird, in vorab nicht bestimmbarer Zahl betroffen sein. Durch die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen im Wege der Videokonferenz bleiben Bürgerinnen und Bürgern Aufwände erspart, die für die Anreise und ggf. erforderliche Übernachtung, den Verdienstausfall oder die Versorgung betreuungsbedürftiger Personen ansonsten anfallen. Die Kostenersparnis erstreckt sich im Anwaltsprozess auch auf die durch die Parteien zu tragenden Reisekosten des Anwalts (Fahrkosten, Tage- und Abwesenheitsgeld, sonstige Auslagen). Die Teilnahme an einer Videoverhandlung bedarf zwar grundsätzlich der technischen Ausstattung mit einem internetfähigen Endgerät mit Kamera und Mikrofon (beispielsweise Notebooks, Tablets oder Smartphones). Bereits im Jahr 2018 verfügten 90,4 Prozent der deutschen Privathaushalte über Personal Computer, davon 73,9 Prozent in Form eines Notebooks, und 77,9 Prozent über ein Smartphone, (vgl. Destatis „Ausstattung privater Haushalte mit Informations- und Kommunikationstechnik – Deutschland“, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Ausstattung-Gebrauchsgueter/Tabellen/liste-infotechnik-d.html>) Da diese Geräte mittlerweile standardisiert über die Möglichkeiten der Bild- und Tonübertragung verfügen, ist davon auszugehen, dass auch die Teilnahme an einer Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme über diese Geräte möglich ist. Auch die entsprechende Anbindung an das Internet ist fast flächendeckend vorhanden. Im Jahr 2020 verfügten bereits 92 Prozent der Privathaushalte über einen Breitbandanschluss (vgl. Destatis Ausstattung privater Haushalte mit Internet und Breitbandanschluss im Zeitvergleich, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Ausstattung-Gebrauchsgueter/Tabellen/zeitvergleich-ausstattung-ikt.html>). Sofern eine der beiden erforderlichen technischen Komponenten nicht vorhanden sein sollte, bei einer Partei oder einer Beweisperson nicht vorhanden sein sollte und eine Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme angeordnet sein, kann von der Partei beantragt werden, die Anordnung ihr gegenüber aufzuheben (§ 128a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E). Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen auch in diesem Fall keine Kosten für eine Bereithaltung oder Anschaffung der technischen Ausstattung.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Ihr bleiben Zeit- und Kostenaufwendungen erspart, die aufgrund der Anwesenheit von Vertretern von Organisationen und Unternehmen im Gericht bei Präsenzverhandlungen entstehen, wie etwa Reise- und Übernachtungskosten sowie im Anwaltsprozess die zu tragenden Reisekosten der Anwältin oder des Anwalts.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie privatwirtschaftliche Unternehmen sind standardisiert mit moderner Bürokommunikationstechnologie, zu der auch Personal Computer und eine Internet- oder Breitbandanbindung gehören, ausgestattet. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt dies insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungspflichten im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten. Die pandemische Situation

hat überdies bereits in den vergangenen drei Jahren zu einer erheblichen Ausweitung der Nutzung von Videokommunikationstechnologie geführt, so dass auch aus diesem Grund von einer vorhandenen Kommunikationsinfrastruktur innerhalb von Unternehmen und Organisationen ausgegangen werden kann. Soweit im Einzelfall die erforderliche technische Ausstattung nicht vorhanden ist, ist von der Durchführung der Videoverhandlung abzusehen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist mit einem Erfüllungsaufwand für die Justizhaushalte der Länder zu rechnen.

aa) Ausbau der Möglichkeiten zur Nutzung von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren

Es besteht kein durch die Neuregelung verursachter Vollzugsaufwand für Bund und Länder. Der vorliegende Entwurf erweitert lediglich die bereits vorhandenen Möglichkeiten zum Einsatz von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren. Die für die Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen grundsätzlich erforderliche technische Infrastruktur ist mit den auf die Länder verteilten Videokonferenzanlagen (vgl. die Länderliste der Standorte der Videokonferenzanlagen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit Stand vom 24. Januar 2022, abrufbar unter https://justiz.de/service/verzeichnisse/video-konferenzanlagen_gerichte_staatsanwaltschaften.pdf) bereits ganz überwiegend vorhanden. Aus einer vom BMJV zum Stichtag 30. Juni 2020 bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführten Umfrage ergibt sich, dass zu diesem Zeitpunkt bereits circa 435 digitalisierte, videokonferenzfähige Gerichtssäle in Deutschland existierten, die im Zuge der Einführung der elektronischen Akte ertüchtigt wurden. Neben dem Betrieb dieser mobilen oder fest installierten Videokonferenzanlagen kann eine Nutzung von Videokonferenztechnik auch über webbasierte Anwendungen und Personal Computer erfolgen.

Der Entwurf soll die Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen fördern, so dass mit einer verstärkten Nachfrage nach der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung zu rechnen ist. Da der Entwurf jedoch keine Pflicht zur Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen statuiert und das Gericht weiterhin die Möglichkeit haben muss, bei Nichtverfügbarkeit der erforderlichen technischen Ausstattung, diese abzulehnen, ist eine zusätzliche technische Ausstattung zwar wünschenswert aber nicht zwingend erforderlich. Ein diese Kapazitäten überschreitender Bedarf durch den verstärkten Einsatz von Videokonferenztechnik bei den Gerichten dürfte durch die in diesem Zusammenhang konzeptionierten und zum Teil bereits flächendeckend umgesetzte Ausstattung der Gerichte mit digitalfähigen Gerichtssälen und Endgeräten, die eine Bild- und Tonübertragung ermöglichen, abgedeckt werden. In Niedersachsen sind Videoverhandlungen bereits flächendeckend möglich (vgl. Pressemitteilung des Justizministeriums Niedersachsen vom 05.11.2021). Auch in Schleswig-Holstein sind alle Gerichte des Landes in der Lage, Videoverhandlungen durchzuführen (vgl. die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Harms, Drucksache 19/2800 vom 01.03.2021). Aus der bereits eingangs erwähnten Umfrage des BMJV bei den Landesjustizverwaltungen aus Juli 2020 ergibt sich, dass in Rheinland-Pfalz dieses Ziel bis Mitte 2023, in Bayern bis Januar 2026 und in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern bis Ende 2022 erreicht werden soll. Auch die übrigen Länder befinden sich in der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur flächendeckenden Ausstattung der Gerichte mit videokonferenzfähiger Hard- und Software.

Bei den Aufwänden für eine Ausstattung von Sitzungssälen mit Videokonferenztechnik handelt es sich um unabhängig vom vorliegenden Entwurf entstehende „Sowieso-Kosten“, die bereits aufgrund der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte und der Stärkung der justiziellen Resilienz angesichts pandemischer Situationen zu veranschlagen sind. Die gegenständlichen Neuregelungen dienen mithin lediglich der Förderung der Ausschöpfung der im Zuge dieser Maßnahmen geschaffenen Kapazitäten.

Dementsprechend soll auch der Auslagenatbestand für Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung in den Gerichtskostengesetzen gestrichen werden. Nummer 9019 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz normierte bislang einen besonderen Auslagenatbestand: Danach erhebt das Gericht für die „Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen“ je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde Auslagen in Höhe von 15 Euro. Zur Vermeidung komplizierter Abrechnungsverfahren wurden die Betriebskosten, die der Justizverwaltung durch die Nutzung einer Videokonferenzanlage entstehen, durch diesen Pauschalbetrag abgedeckt, der als angemessen galt.

bb) Abgabe von Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung

Um die Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen, benötigen die Geschäfts- und Rechtsantragstellen die erforderliche Ausstattung zur Durchführung von Videokonferenzen. Da es in aller Regel keiner Mehrparteien-Termine oder hybriden Formate bedarf, genügt zu diesem Zweck die Nutzung eines Personal Computers, der eine Bild- und Tonübertragung ermöglicht nebst entsprechender Videokonferenz-Software. Im Zuge der flächendeckenden Einführung elektronischer Akten dürften Geschäfts- und Rechtsantragstellen mit entsprechender moderner Bürokommunikationstechnik ausgestattet worden sein, die eine Bild- und Tonübertragung regelmäßig ermöglicht. Erforderlichenfalls muss der Personal Computer des Rechtsantragstellen-Arbeitsplatzes mit Peripheriegeräten wie einem Headset oder Bildschirmkameras bestückt werden. Die Kosten für einen Arbeitsplatz (Headset und Bildschirmkamera) belaufen sich auf circa 200 Euro. Wenn alle 638 Amtsgerichte in Deutschland jeweils einen Arbeitsplatz ihrer Geschäfts- und Rechtsantragstellen mit videokonferenzfähiger Ausstattung zu diesen Kosten aufgestockt werden müssten, entstünde ein einmaliger Kostenaufwand von 127 600 Euro für alle Länder zusammen. Für die Fachgerichtsbarkeiten würde bei der entsprechenden Neuausstattung der insgesamt 108 Amtsgerichte, 68 Sozialgerichte, 18 Finanzgerichte und 51 Verwaltungsgerichte (Siehe die Übersicht zu den Gerichten des Bundes und der Länder mit Stand vom 22. Juni 2020, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Anzahl_der_Gerichte_des_Bundes_und_der_Laender.pdf) ein weiterer einmaliger Kostenaufwand für die Ausstattung mit der entsprechenden Hardware in Höhe von 49 000 Euro für die insgesamt 245 Fachgerichte entstehen.

Erforderlichenfalls sind Softwarelizenzen zur Nutzung von Videokonferenzanwendungen für einen breiteren Personenkreis zu erweitern, soweit sie nicht ohnehin in vorhandenen Lizenzpaketen enthalten sind. Eine entsprechende Softwarelizenz kostet im Einzelvertrag rund 130 Euro jährlich, so dass bei Ausstattung je eines Arbeitsplatzes der Rechtsantragstellen von 638 Amtsgerichten und 245 Fachgerichten weitere Kosten in Höhe von insgesamt 114 790 Euro jährlich entstehen können.

Das Vorhandensein einer IT-Ausstattung, die Bild- und Tonübertragung ermöglicht, dürfte allerdings mittlerweile ganz überwiegend zum allgemeinen technischen Standard gehören.

cc) Vorläufige Protokollaufzeichnung

Die neu geschaffene Möglichkeit, alternativ zu der bereits zulässigen Tonaufzeichnung den Protokollinhalt auch unmittelbar in Bild und Ton aufzuzeichnen, verursacht gegebenenfalls einen Erfüllungsaufwand, der derzeit aber nicht genau beziffert werden kann.

Ein moderater Mehraufwand ist zum einen dadurch zu erwarten, dass zur temporären lokalen Speicherung von Aufzeichnungen weitere Speicherkapazitäten vorgehalten werden müssen.

Zum anderen ist damit zu rechnen, dass sich der Aufwand bei den Gerichten für die Übernahme der Inhalte der vorläufigen Protokollaufzeichnung in das schriftliche Protokoll erhöht.

So könnten die Neuregelungen dazu führen, dass es zu mehr audiovisuellen Aufzeichnungen der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen kommt. Der gesamte Inhalt der Aufzeichnung müsste dann auf Antrag der Parteien oder auf Anforderung des Rechtsmittelgerichts in das Protokoll übernommen werden. Die damit verbundenen Transkriptionskosten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht bezifferbar. Es ist weder absehbar, wie häufig und in welchem Umfang eine Transkription durchgeführt werden muss, noch welche Transkriptionslösung von den Gerichten gewählt wird. Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, um den Ländern hier Umsetzungsspielräume zu belassen. Die Verschriftlichung der Aufzeichnungen kann zum Beispiel durch Mitarbeiter des Servicebereichs oder automatisiert durch Einsatz von Transkriptionssoftware erfolgen.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Regelungen des Entwurfs betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung bestimmter Regelungen des Entwurfs ist nicht angezeigt. Gerichten und Verfahrensbeteiligten soll dauerhaft die Möglichkeit gegeben werden, mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen per Bild- und Tonübertragung durchzuführen und damit zu einer effektiven und nachhaltigen Verfahrensführung beizutragen.

Eine Evaluierung der Regelungen ist ebenfalls nicht vorgesehen. Mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren liegen – vor allem bedingt durch die Corona-Pandemie – bereits umfassende praktische Erfahrungen vor. Eine Evaluierung ist daher auch nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung nicht erforderlich. Die Neuregelungen des Entwurfs, die auf eine verstärkte Nutzung von Videokonferenztechnik zielen, werden darüber hinaus im Sinne einer agilen Rechtsetzung fortwährend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Auch die Neuregelung zur Herstellung der Gerichtsöffentlichkeit durch Übertragung der Videoverhandlung in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht soll hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit und Akzeptanz überprüft und ggf. weiterentwickelt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 185 Absatz 1a GVG)

Durch die Änderung wird ein Gleichlauf mit der Neuregelung in § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E erreicht. Auch gegenüber der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher soll die oder der Vorsitzende die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung anordnen können. Die Regelung kann dazu beitragen, Verfahren zu beschleunigen, insbesondere, wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher für seltene Sprachen nicht extra anreisen müssen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 193 GVG)

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 1 in § 193 GVG-E wird klargestellt, dass Beratungen und Abstimmungen eines Kollegialorgans auch per Bild- und Tonübertragung zulässig sind. Dabei ist sowohl eine vollvirtuelle Beratung zulässig als auch eine Beratung im Hybridformat, an der nur einzelne Richterinnen oder Richter per Bild- und Tonübertragung teilnehmen. § 194 GVG bestimmt die bei der Beratung und Abstimmung einzuhaltende Verfahrensweise. Innerhalb der dadurch vorgegebenen Grenzen ist die Gestaltung der Beratung dem Gericht überlassen, wobei sich der Vorsitzende im Rahmen seiner Leitungsbefugnis regelmäßig von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen wird. Unerlässlich ist die gegenseitige Verständigung der Gerichtsmitglieder. Allerdings ist die Verständigung an keine Form gebunden. Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 29.11.2013 – Blw 4/12, NJW-RR 2014, 243, 245f.) steht die Beratung im Wege der Videokonferenz, also bei gleichzeitiger Ton- und Bildübertragung, bereits nach gegenwärtiger Rechtslage einer Beratung im Beisein sämtlicher beteiligter Richterinnen und Richter gleich.

Die Beratung verfolgt den Zweck des Gedankenaustauschs, der Diskussion und der Erörterung der an der Entscheidung beteiligten Richterinnen und Richter. Sie dient der Vorbereitung der Abstimmung, bei der jede Richterin und jeder Richter für eine bestimmte Entscheidung votiert.

Da die Durchführung mündlicher Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung zulässig und mittlerweile auch praxiserprobt ist, würde es einen nicht zu erklärenden Widerspruch zu dieser Handhabung darstellen, wenn die Beratung und Abstimmung per Bild- und Tonübertragung nicht möglich und zulässig wären.

Im Falle einer Videoberatung ist nach Absatz 1 Satz 2 die Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen. Die beteiligten Richterinnen und Richter dürfen sich zum Beispiel nicht an einem öffentlichen Ort aufhalten. Die zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses zu ergreifenden technischen Maßnahmen beziehen sich auf das jeweils verwendete Videokonferenzsystem. Es muss insbesondere die Vertraulichkeit der Beratung und Abstimmung gewährleisten, etwa indem die Datenübermittlung verschlüsselt erfolgt.

Im neuen Absatz 4 wird das Vollzitat des Verpflichtungsgesetzes aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4 Absatz 2 BerHG)

Die Änderungen im Beratungshilfegesetz beruhen auf den gleichen Überlegungen wie die Änderungen bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe in den §§ 117 und 118 ZPO. Auch der Antrag auf Beratungshilfe soll zukünftig per Bild- und Tonübertragung vor der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden können. Bisher ist diese Möglichkeit in § 4 BerHG nicht ausdrücklich eröffnet. Aus der Formulierung „mündlich“ ergibt sich nicht mit hinreichender Sicherheit, ob § 129a ZPO anwendbar ist. § 129a Absatz 1 ZPO setzt die Zulässigkeit der Abgabe von Anträgen und Erklärungen „vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ voraus. Durch die Änderung in § 4 Absatz 2 BerHG wird ausdrücklich klargestellt, dass auch der Antrag auf Beratungshilfe zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 Absatz 3 BerHG)

Auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und die Versicherung nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 können aufgrund der in

Absatz 3 vorgenommenen Ergänzung zukünftig per Bild- und Tonübertragung abgegeben werden, wenn sich der jeweilige Einzelfall hierfür eignet. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Als für die Abgabe zu Protokoll geeignet werden insbesondere solche Fälle angesehen, bei denen die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse keine besondere Komplexität aufweist und bei der die Vervollständigung des Formulars ohne größeren Aufwand seitens der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden kann (beispielsweise im Fall eines Rechtssuchenden, der nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht und daher nur eine vereinfachte Erklärung nach § 2 Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV) abgeben muss).

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Das amtliche Inhaltsverzeichnis ist aufgrund der unter den Nummern 2, 5 und 26 erfolgten Änderungen, die untenstehend näher erläutert werden, anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 117 Absatz 4 ZPO)

Mit der Neufassung des § 129a Absatz 2 ZPO-E soll ermöglicht werden, Anträge und Erklärungen, die auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden können, per Bild- und Tonübertragung abzugeben. Dies gilt nach § 117 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz auch für den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Um diese Möglichkeit zukünftig auch im Hinblick auf die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Absatz 2 zu eröffnen, wird in Absatz 4 klargestellt, dass auch diese in geeigneten Fällen vor der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden kann. Die Entscheidung, ob im jeweiligen Einzelfall die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden kann, liegt im Ermessen der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten. Als für die Abgabe zu Protokoll geeignet werden insbesondere solche Fälle angesehen, bei denen die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse keine besondere Komplexität aufweist und bei der die Vervollständigung des Formulars ohne größeren Aufwand seitens der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden kann (beispielsweise im Fall einer Partei, die nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht und daher nur eine vereinfachte Erklärung nach § 2 Absatz 2 Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) abgeben muss).

Das nach Absatz 3 mit der Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) eingeführte Formular sieht zwar eine (eigenhändige) Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers vor. Eine Nutzungsverpflichtung besteht nach Absatz 4 aber nur für die Abgabe der Erklärung durch die Partei persönlich. Bei einer Abgabe der Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle, ersetzt das vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erstellte Protokoll das Formular. Im Rahmen der Protokollierung ist die erklärende Person vom Urkundsbeamten nach § 120a Absatz 2 Satz 4 zu belehren und die Belehrung entsprechend zu protokollieren. Das per Bild- und Tonübertragung erstellte Protokoll ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 130b mit einer qualifizierten digitalen Signatur zu versehen. Einer Änderung der PKHFV bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 118 Absatz 1 ZPO)

Nach § 127 Absatz 1 Satz 1 ZPO ergehen Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ohne mündliche Verhandlung, so dass die Regelung zur Videoverhandlung in § 128a ZPO-E keine unmittelbare Anwendung findet. Das Gericht kann die Parteien nach seinem Ermessen gemäß § 118 Absatz 1 Satz 3 aber zur mündlichen Erörterung laden,

wenn eine Einigung zu erwarten ist. Um mögliche Vergleichsverhandlungen möglichst effizient und ressourcenschonend gestalten zu können und die Teilnahmebereitschaft des Gegners zu erhöhen, soll die Durchführung dieses Erörterungstermins nach § 118 Absatz 1 Satz 3 auch per Bild- und Tonübertragung ermöglicht werden. Da bei einer Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung beispielsweise Reisekosten, die nach Absatz 1 Satz 5 nicht ersetzt würden, entfielen, dürfte sich dies positiv auf die Bereitschaft der gegnerischen Partei zur Teilnahme an einem Erörterungstermin auswirken. § 128a ZPO-E wird daher für den Erörterungstermin nach Satz 3 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 120a Absatz 2 ZPO)

Nach den §§ 117 und 118 in Verbindung mit § 129a Absatz 2 ZPO-E soll es zukünftig möglich sein, den Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie in geeigneten Fällen auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch per Bild- und Tonübertragung zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abzugeben. Da in diesem Fall nicht das nach der PKHFV verwendete Formular verwendet wird, sondern die Belehrung mündlich durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgt und entsprechend protokolliert wird, ist der Verweis auf die in dem Formular enthaltene Belehrung zu streichen. Wird das Formular genutzt, erfolgt die Belehrung weiterhin in dem Formular. Einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedarf es insoweit nicht.

Für die Erklärung über die Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 120a Absatz 4 ist dasselbe Formular zu verwenden, das auch für die Erklärung nach § 117 Absatz 2 bei Antragstellung zu verwenden ist. Da diese Erklärung nach § 117 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E in geeigneten Fällen auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden kann, gilt dies auch im Hinblick auf die Erklärung nach § 120a Absatz 4 ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Klarstellung bedarf.

Zu Nummer 5 (Neufassung des § 128a ZPO)

Die Vorschrift fasst die prozessualen Grundlagen zur Durchführung von Videoverhandlungen mit dem Ziel neu, Videoverhandlungen weiter zu fördern und diese attraktiv und praxistauglich zu gestalten.

Die Durchführung von mündlichen Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung hat sich zunehmend im gerichtlichen Alltag etabliert. Es ist zu erwarten, dass die Videoverhandlung auch künftig und unabhängig von einer pandemischen Lage ein bedeutender Bestandteil der Verfahrensgestaltung bleiben wird. Verfahren können damit schneller, kostengünstiger, ressourcenschonender und nachhaltig durchgeführt werden.

Zu Absatz 1

Zu Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 Satz 1 der Neuregelung stellt klar, dass eine mündliche Verhandlung auch als Videoverhandlung durchgeführt werden kann. Die Videoverhandlung wird damit einer Verhandlung im Sitzungszimmer unter physischer Anwesenheit aller Beteiligten gleichgestellt. Sämtliche Verfahrenshandlungen einer mündlichen Verhandlung können folglich auch im Rahmen einer Videoverhandlung vorgenommen werden. Der bisherigen ausdrücklichen Erlaubnis zur Vornahme von Verfahrenshandlungen außerhalb des Sitzungszimmers (§ 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO) bedarf es nicht mehr.

Zu Absatz 1 Satz 2

In Absatz 1 Satz 2 wird eine Definition der Videoverhandlung eingeführt, um eine Verschlan-
kung und dadurch bessere Verständlichkeit der übrigen Regelungen zur Videoverhandlung

zu erreichen. Eine Videoverhandlung liegt danach bereits dann vor, wenn ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung teilnimmt. Die Formulierung „mindestens“ macht deutlich, dass eine Videoverhandlung auch dann vorliegt, wenn mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte per Video zugeschaltet sind.

Die Definition knüpft an das schon bislang in § 128a Absatz 1 ZPO enthaltene Erfordernis an, dass die mündliche Verhandlung in Bild- und Ton an die Aufenthaltsorte der Verfahrensbeteiligten und zeitgleich in das Sitzungszimmer übertragen werden muss.

Der Zusatz, dass die Bild- und Tonübertragung „zeitgleich“ im Sinne von gleichzeitig zu erfolgen hat, setzt wie auch schon bisher voraus, dass die Verhandlung an alle Aufenthaltsorte in Echtzeit übertragen wird. Jeder Beteiligte wie auch das Gericht soll die Möglichkeit haben, die anderen Beteiligten sowohl visuell als auch akustisch zu jedem Zeitpunkt der Verhandlung wahrzunehmen. Das setzt nicht die durchgehende gleichzeitige Anzeige aller Verfahrensbeteiligten und des Gerichts auf einem einheitlichen Bildschirm voraus. Je nach gewählter Einstellung der Videokonferenztechnik können die Ansichtsmöglichkeiten variieren. Grundsätzlich soll aber für jeden Teilnehmenden die Möglichkeit bestehen, sich jeden Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Spruchkörpers jederzeit anzeigen zu lassen.

Besondere Anforderungen an die Aufenthaltsorte der Beteiligten werden nicht gestellt. Bei Verfahrensbeteiligten, gegenüber denen die Videoverhandlung vom Vorsitzenden angeordnet wurde, wird lediglich die persönliche Anwesenheit im Sitzungssaal durch die Bild- und Tonübertragung in diesen ersetzt. Die Verhandlung findet gerade nicht an dem oder den Aufenthaltsorten der Beteiligten statt, sondern an der Gerichtsstelle nach § 219 ZPO. Dementsprechend erfolgt die Ladung auch nicht an den Aufenthaltsort der Beteiligten, sondern lediglich zur Teilnahme an einer Videoverhandlung unter Angabe des Übertragungswegs einschließlich der zu verwendenden Einwahldaten.

Bei dem Aufenthaltsort kann es sich grundsätzlich um jeden beliebigen Ort handeln. Neben Kanzlei- oder Büroräumen kommen auch private Arbeitszimmer und ähnliche Räume in Betracht. Die Beteiligten müssen lediglich sicherstellen, dass sie auf die erforderliche technische Ausstattung zugreifen können und eine stabile, störungsfreie Übertragung am jeweiligen Ort gewährleistet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe des Vorsitzenden, dafür zu sorgen, dass eine ordnungsmäÙe und dem Wesen einer Gerichtsverhandlung angemessene mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auf möglich Störungen kann der Vorsitzende durch Ausübung der Prozessleitung sowie mit sitzungspolizeilichen Maßnahmen reagieren und die Videoverhandlung ggf. unter- oder sogar abbrechen.

Einer Anpassung der Regelungen zur Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht bei Richterinnen und Richtern (§ 21 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder) bzw. einer Berufstracht bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (§ 20 BORA) bedarf es im Hinblick auf Videoverhandlungen nicht. Sinn und Zweck dieser Regelungen gelten unverändert auch für die Videoverhandlung.

Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen an die für eine Videoverhandlung genutzte Technik ergeben sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung (vgl. Artikel 24, 25, und 32 DSGVO).

Zu Absatz 1 Satz 3

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Regelungen in Erweiterung von § 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO nicht nur für die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände gelten, sondern darüber hinaus auch für Vertreter (beispielsweise nach den §§ 51, 57 und 141 Absatz 3 ZPO) sowie für Nebenintervenienten nach § 66 ZPO und deren Vertreter und Bevollmächtigte. § 160 Absatz 1 Nummer 4 ZPO geht bereits jetzt davon aus, dass über den Wortlaut des §128a Absatz 1 Satz 1 ZPO hinaus auch die weiteren genannten Personen von einem

anderen Ort als dem Sitzungszimmer an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen können. Die Ergänzung hat insofern auch klarstellende Funktion.

Zu Absatz 2

Zu Absatz 2 Satz 1

Bisher kann nach § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung durch das Gericht nur „gestattet“, nicht aber verbindlich angeordnet werden. Den Verfahrensbeteiligten steht es daher bislang frei, auch bei Terminierung einer Videoverhandlung durch das Gericht im Sitzungszimmer zu erscheinen. Um die damit verbundenen praktischen Unsicherheiten sowohl in gerichtsorganisatorischer Hinsicht als auch aufgrund etwaiger prozessstrategischer Überlegungen für die übrigen Verfahrensbeteiligten zu beseitigen, soll dem Vorsitzenden mit der Neuregelung in Absatz 2 Satz 1 die Möglichkeit gegeben werden, die Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung verbindlich anzuordnen. Die Anordnung wird im Regelfall gegenüber allen Verfahrensbeteiligten erfolgen, kann sich aber bei Vorliegen sachlicher Gründe auch auf einzelne oder mehrere Verfahrensbeteiligte beschränken (hybride Videoverhandlung). Da die verbindliche Anordnung einer Videoverhandlung mit größeren Eingriffen in die Rechte der Verfahrensbeteiligten verbunden ist als die bisherige „Gestattung“, in der die Teilnahme an einer Videoverhandlung den Verfahrensbeteiligten noch freigestellt war, bleibt die „Gestattung“ als milderer Mittel weiterhin zulässig („argumentum a maiore ad minus“) und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz.

Zugleich wird in Abänderung der bisherigen Regelung die Entscheidung, eine Videoverhandlung durchzuführen, auf den Vorsitzenden übertragen. Dieser kann die Videoverhandlung durch Verfügung anordnen. Die Entscheidung ist für jeden Termin gesondert zu treffen. Bei Verfahren, die vor einem Mehrpersonen-Spruchkörper geführt werden, bedarf es zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensgangs daher keiner Entscheidung des Kollegialorgans mehr, wenn die Durchführung einer Videoverhandlung angeordnet werden soll. Der hier verwendete funktionelle Begriff des Vorsitzenden umfasst auch die Richterin oder den Richter am Amtsgericht und die Einzelrichterin oder den Einzelrichter nach den §§ 348, 348a ZPO. Lediglich über die Ablehnung des Antrags eines Verfahrensbeteiligten auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung hat weiterhin das Gericht durch Beschluss zu entscheiden (Absatz 2 Satz 3). Die Entscheidung zur Anordnung der Videoverhandlung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden. Eine Zustimmung der Parteien ist nicht erforderlich. Die Entscheidung kann von Amts wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter getroffen werden. Der Antrag muss für jeden Verfahrensbeteiligten einzeln gestellt werden. Der Antrag eines Prozessbevollmächtigten gilt daher nicht automatisch auch für dessen Partei.

Die zu treffende Ermessensentscheidung soll sich am Zweck der Videoverhandlung, nämlich der Ermöglichung einer nachhaltigen und effizienten Verfahrensführung, orientieren. Damit ist für die Ermessensausübung unter anderem von Bedeutung, ob die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung zu einer Zeit- und Kostenersparnis führt, weil aufwändige und zeitintensive Anreisen vermieden werden können. In einer pandemischen Lage kann auch der Gesichtspunkt des Infektionsschutzes entscheidend sein. Gleichzeitig sind bei der Entscheidung solche Umstände zu berücksichtigen, die eine unmittelbare Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten im Sitzungszimmer erforderlich machen können. Die Gründe für die Ablehnung einer Videoverhandlung können dabei vielschichtig sein und sind maßgeblich von den Besonderheiten des Einzelfalls geprägt. So kann eine Videoverhandlung beispielsweise ungeeignet erscheinen, weil schwierige Vergleichsverhandlungen zu erwarten sind, bei denen die persönliche Anwesenheit der Prozessbevollmächtigten und der Parteien hilfreich sein kann. Ein weiterer denkbarer Ablehnungsgrund könnte sich aus den Besonderheiten des prozessualen Lebenssachverhalts oder der zu behandelnden Rechtsmaterie, beispielsweise bei besonderer persönlicher Betroffenheit der Parteien, ergeben oder auch aus dem vorprozessualen Geschehen. Ebenso kann eine Videoverhandlung ungeeignet

sein, wenn nur eine der Parteien anwaltlich vertreten ist. Im Rahmen der Ermessenausübung nicht berücksichtigt werden darf hingegen, ob das Gericht mit der Bedienung der Videokonferenztechnik vertraut ist oder die Technik als störend empfindet. Auch eine Ablehnung unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 128 Absatz 2 ZPO) wäre ermessenfehlerhaft.

Zu Absatz 2 Satz 2

Absatz 2 Satz 2 schränkt bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien auf Durchführung einer Videoverhandlung das Entscheidungsermessen des Gerichts dahingehend ein, dass eine Videoverhandlung in der Regel angeordnet werden muss („Soll“-Vorschrift).

Die Rechte der Parteien, die prozess-ökonomischen Vorteile einer Videoverhandlung nutzbar zu machen, werden durch diese Anpassung spiegelbildlich zu der Möglichkeit des Vorsitzenden gestärkt, eine Videoverhandlung von Amts wegen anzuordnen.

Das Gericht kann bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien nur ausnahmsweise in den aus seiner Sicht für eine Videoverhandlung ungeeigneten Fällen von einer Videoverhandlung absehen. Die sachlichen Gründe können dabei die Gleichen sein, wie auch bei der Ablehnung eines einseitigen Antrags eines Verfahrensbeteiligten nach Satz 1. Bei der Ablehnung übereinstimmender Anträge der Parteien auf Durchführung einer Videoverhandlung sind die Anforderungen an die Begründung für die Ablehnung der Anträge aber höher, da das Gericht in diesem Fall eine Entscheidung entgegen dem übereinstimmend geäußerten Parteiwillen trifft. Das Ermessen des Gerichts ist hier also nicht in der Hinsicht eingeschränkt, dass es sich nur auf bestimmte, abschließend benannte Ablehnungsgründe berufen darf. Vielmehr bedeutet die „Soll“-Vorschrift, dass den Ablehnungsgründen im Einzelfall ein so besonderes Gewicht zukommen muss, dass diese gegenüber den Gründen, die für eine Videoverhandlung sprechen, deutlich überwiegen. So ist eine übereinstimmende Beantragung einer Videoverhandlung durch die Parteien ein starkes Indiz dafür, dass die Verhandlung grundsätzlich für eine Bild- und Tonübertragung geeignet ist. Will das Gericht diese Anträge dennoch ablehnen, muss das Gericht besonders sorgfältig abwägen und nach Satz 3 begründen, warum es ausnahmsweise doch zu einer ablehnenden Entscheidung kommt.

Zu Absatz 2 Satz 3 und 4

Über die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung entscheidet nach Absatz 2 Satz 3 das Gericht. Die ablehnende Entscheidung ergeht durch Beschluss. Dieser ist so rechtzeitig zu erlassen, dass die Verfahrensbeteiligten in der Lage sind, zu dem Termin anzureisen.

Der ablehnende Beschluss ist zu begründen (Absatz 2 Satz 4). Die Begründungspflicht gilt sowohl für ablehnende Entscheidungen über einseitige Anträge auf Durchführung einer Videoverhandlung als auch für übereinstimmende Anträge der Parteien nach Absatz 2 Satz 2. Das Gericht hat unter Angabe der maßgeblichen Tatsachen kurz zu erläutern, warum es eine Videoverhandlung im konkreten Fall und gegebenenfalls trotz übereinstimmender Anträge der Parteien (Satz 2) für ungeeignet hält. Formulärmäßige Ablehnungen genügen dem nicht. Der Beschluss des Gerichts, eine beantragte Videoverhandlung abzulehnen, ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (Absatz 7 Satz 1).

Zu Absatz 3

Zu Absatz 3 Satz 1 und 2

Nach Absatz 3 Satz 1 können Verfahrensbeteiligte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist beantragen, dass sie von der Anordnung zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung ausgenommen werden. An den Antrag werden

mit Ausnahme der Fristbindung keine Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere muss der Verfahrensbeteiligte keine Gründe dafür angeben, warum er nicht per Video verhandeln möchte, sondern unter physischer Anwesenheit im Sitzungszimmer. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, zum Beispiel fehlende oder unzureichende technischer Ausstattung, mangelnde technische Kenntnisse oder körperliche Einschränkungen. Dazu muss sich der Verfahrensbeteiligte aber in dem Antrag nicht äußern. Mit dieser Regelung soll im Sinne des rechtlichen Gehörs sichergestellt werden, dass kein Verfahrensbeteiligter gegen seinen Willen zur Teilnahme an einer Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gezwungen werden kann, sondern immer die Möglichkeit hat, auf entsprechenden Antrag hin, auch physisch im Gericht zu erscheinen. Macht ein Verfahrensbeteiligter von diesem Recht Gebrauch, kommt auch die Möglichkeit der Durchführung einer vollvirtuellen Verhandlung nach § 128a Absatz 5 ZPO-E nicht in Betracht und der Vorsitzende muss die mündliche Verhandlung ebenfalls vom Sitzungszimmer aus leiten.

Mit der Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 weist der Vorsitzende auf das Antragsrecht hin und setzt eine angemessene Frist für die Stellung dieses Antrags. Die Fristbindung soll vor allem Planungssicherheit für die Gerichte schaffen. Sie sollte daher einerseits so bemessen sein, dass das Gericht bei Antragstellung noch ausreichend Zeit hat, eine Präsenzverhandlung zum geplanten Termin vorzubereiten (zum Beispiel Beschaffung eines ausreichend großen Sitzungssaals). Andererseits sollte die Frist auch nicht so kurz ausfallen, dass der Verfahrensbeteiligte zu einer schnellen Reaktion gezwungen wird. Ihm sollte vielmehr ausreichend Zeit eingeräumt werden, zu entscheiden, ob er per Video an der Verhandlung teilnehmen will oder nicht.

Sollten nach Ablauf der Frist unvorhergesehene Umstände auftreten, die die Teilnahme an einer Videoverhandlung unmöglich werden lassen (beispielsweise Defekt des Computers), ist für den Fall, dass die Durchführung oder Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Sitzungssaal noch realisiert werden kann, die Anordnung auch in diesem Fall aufzuheben. Ist die Durchführung oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Sitzungszimmer nicht kurzfristig realisierbar, ist der Termin – vergleichbar mit dem Fall einer plötzlich auftretenden Krankheit eines Verfahrensbeteiligten oder Problemen bei der Anreise – nach § 227 aufzuheben, zu verlegen oder zu vertagen.

Zu Absatz 3 Satz 3

Wenn ein Verfahrensbeteiligter den Antrag nach Absatz 3 Satz 1 fristgerecht stellt, sieht der Vorsitzende von der Anordnung der Teilnahme an der Videoverhandlung für diesen Verfahrensbeteiligten ab. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (Absatz 7 Satz 2). Haben die übrigen Verfahrensbeteiligten nicht oder nicht fristgerecht einen Antrag gestellt und begegnet die Durchführung der Videoverhandlung in diesem Format unter Berücksichtigung des konkreten Falls auch keinen sonstigen Bedenken, verbleibt es bei der verpflichtenden Anordnung in Bezug auf diese Verfahrensbeteiligten. Die Videoverhandlung wird in diesem Fall als hybride Videoverhandlung durchgeführt, bei der das Gericht und die von der Anordnung zur Teilnahme an der Videoverhandlung ausgenommenen Verfahrensbeteiligten im Sitzungszimmer anwesend sind und die übrigen Verfahrensbeteiligten per Bild- und Tonübertragung in das Sitzungszimmer zugeschaltet werden. Sollte die oder der Vorsitzende eine hybride Videoverhandlung im konkreten Fall nicht für geeignet halten, kann er die Anordnung auch gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten in seinem freien Ermessen wieder aufheben und eine Präsenzverhandlung durchführen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die oder der Vorsitzende auch den Mitgliedern eines Spruchkörpers die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gestatten. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung kann allen Mitgliedern eines Spruchkörpers oder auch nur einzelnen Mitgliedern ge-

stattet werden. Die Gestattung ist auch unabhängig von dem Aufenthaltsort des Vorsitzenden möglich, so dass sowohl eine Hybridlösung möglich ist, bei der der Vorsitzende die Verhandlung aus dem Sitzungszimmer leitet und einzelne Mitglieder des Spruchkörpers per Bild- und Tonübertragung zugeschaltet werden, als auch eine vollvirtuelle Verhandlung nach Absatz 5, bei der alle Mitglieder des Spruchkörpers einschließlich des Vorsitzenden per Bild- und Tonübertragung zugeschaltet sind.

Die Formulierung „gestatten“ macht deutlich, dass die oder der Vorsitzende eine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nicht verbindlich gegenüber einzelnen Mitgliedern des Spruchkörpers anordnen, sondern diese Möglichkeit nur auf deren Wunsch hin eröffnen kann. Wird der Wunsch auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nur von einzelnen Mitgliedern eines Spruchkörpers geäußert, ist die Verhandlung als Hybridverhandlung durchzuführen, bei der die oder der Vorsitzende die Verhandlung unter Anwesenheit der übrigen Mitglieder des Spruchkörpers aus dem Sitzungszimmer leitet. Hält die oder der Vorsitzende eine solche Hybridverhandlung für nicht geeignet, kann er von der Gestattung für die übrigen Mitglieder des Spruchkörpers absehen. Ein Anspruch auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung besteht für die Mitglieder eines Spruchkörpers nicht. Erklären sich alle Mitglieder eines Spruchkörpers mit einer Teilnahme per Bild- und Tonübertragung einverstanden, eröffnet dies die Möglichkeit zur Durchführung einer vollvirtuellen Verhandlung nach Absatz 5.

Nach Satz 2 ist in dem Fall, dass Mitglieder des Spruchkörpers an der Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen, die Verhandlung auch an die Orte oder den Ort zu übertragen, an denen oder dem sich Mitglieder des Spruchkörpers während der Verhandlung aufhalten.

Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder des Spruchkörpers sowohl den gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung erfassen, als auch selbst aktiv durch Fragen daran teilhaben können. Ebenso muss es für die Verfahrensbeteiligten möglich sein, alle Mitglieder des Spruchkörpers wahrzunehmen und mit ihnen zu kommunizieren.

Zu Absatz 5

Zu Absatz 5 Satz 1 und 2

Durch die in Absatz 2 Satz 1 geschaffene Möglichkeit, eine Videoverhandlung für alle Verfahrensbeteiligten verpflichtend anzuordnen, entfällt die Notwendigkeit, dass sich das Gericht während einer Videoverhandlung zwingend im Sitzungszimmer aufhalten muss, da eine unangekündigte Teilnahme von Verfahrensbeteiligten vor Ort – anders als nach bisheriger Rechtslage – ausscheidet.

In Absatz 5 Satz 1 wird daher dem Vorsitzenden die Möglichkeit eingeräumt, sich in geeigneten Fällen während der Videoverhandlung ebenfalls an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer aufzuhalten und die Videoverhandlung beispielsweise aus dem Dienstzimmer oder von seinem Wohnort aus zu leiten (vollvirtuelle Videoverhandlung). In diesem Fall ist die Videoverhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort zu übertragen, an dem sich die oder der Vorsitzende aufhält (Satz 2). Dieser Ort wird zum Gerichtsort im Sinne des § 219 ZPO-E. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Vorsitzenden. In ungeeigneten Fällen – beispielsweise in Verfahren mit besonders großem öffentlichem Interesse – ist daher von einer vollvirtuellen Videoverhandlung abzusehen.

Die Durchführung einer vollvirtuellen Verhandlung ist nur dann zulässig, wenn sämtliche Verfahrensbeteiligte und die übrigen Mitglieder des Spruchkörpers per Bild- und Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und sich daher keiner der Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal aufhalten wird. Nur in diesem Fall kann auch die oder der Vorsitzende die Sitzung von einem anderen Ort aus als dem Sitzungszimmer leiten. Obliegt

die Entscheidung nicht einem Spruchkörper, sondern wie in Verfahren vor den Amtsgerichten oder Einzelrichtersachen nach den §§ 348, 348a ZPO einem einzelnen Richter, ist die Durchführung einer vollvirtuellen Verhandlung schon dann zulässig, wenn sämtliche Verfahrensbeteiligte per Bild- und Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

Durch die Neuregelungen werden dem Gericht zusätzliche örtliche und zeitliche Gestaltungsspielräume bei der Planung von mündlichen Verhandlungen eröffnet, die dem Ziel einer effizienten und beschleunigten Verfahrensführung dienen. In Zeiten einer Pandemie (oder zukünftiger vergleichbarer Situationen) kann die vollvirtuelle Verhandlung zudem die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung sicherstellen, da sie eine ortsunabhängige Arbeit der Richterinnen und Richter ermöglicht.

Zu Absatz 5 Satz 3

Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Verhandlung nach § 169 Absatz 1 Satz 1 GVG sieht Absatz 5 Satz 3 für den Fall der vollvirtuellen Videoverhandlung vor, dass diese zusätzlich in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht übertragen wird. In diesem Raum kann jedermann die Verhandlung in Bild und Ton in Echtzeit mitverfolgen.

Mit der Bild- und Tonübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum wird die fehlende Möglichkeit der Öffentlichkeit, sich während einer vollvirtuellen Verhandlung physisch im Sitzungssaal aufzuhalten und der Sitzung beizuwohnen, kompensiert. Gleichwohl braucht der Raum, in den die Übertragung erfolgt, kein Sitzungssaal im rechtlichen Sinne zu sein. Mit der Übertragung wird keine Saalöffentlichkeit hergestellt. Es erfolgt auch keine Bild- und Tonübertragung aus dem öffentlichen Raum an die Aufenthaltsorte des Vorsitzenden und der Verfahrensbeteiligten. Der Übertragungsraum bedarf folglich keiner einem Sitzungssaal entsprechenden Ausstattung. Erforderlich ist nur, dass er im Gericht selbst eingerichtet wird und öffentlich zugänglich ist.

Es ist denkbar, zeitgleich mehrere Sitzungen in einen Raum zu übertragen, etwa indem sich Interessierte mittels Kopfhörer und einzelner kleiner oder mehrerer größerer Bildschirme zu einer Videoverhandlung zuschalten können. Besteht die Öffentlichkeit bei einem Verfahren nur aus einzelnen oder wenigen Personen, ist es auch möglich, dass dieser Person oder diesen Personen mobile Endgeräte (zum Beispiel Notebooks oder Tablets) ausgehändigt werden, auf denen sie die Sitzung aus dem öffentlich zugänglichen Raum verfolgen können. Dadurch können Sitzungssäle eingespart und Verhandlungen ressourcenschonender durchgeführt werden.

Da der Raum lediglich der optischen und akustischen Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit dient und von dort auch kein störender Einfluss auf die mündliche Verhandlung selbst möglich ist, unterliegt das Geschehen in diesem Raum nicht der sitzungspolizeilichen Gewalt des Vorsitzenden (§§ 176ff. GVG). Auch über eine mögliche Versagung des Zutritts von bestimmten Personen zur öffentlichen Verhandlung nach § 175 Absatz 1 GVG kann der Vorsitzende in diesen Fällen schon praktisch nicht entscheiden, da er sich selbst nicht im Gericht aufhält.

Über die Auswahl und Gestaltung des Raumes, über den Zugang zu diesem Raum sowie über die Aufrechterhaltung der Ordnung in diesem Raum entscheidet vielmehr der Präsident oder Direktor des jeweiligen Gerichts im Rahmen seines Hausrechts. Er kann mit der Ausführung und Durchsetzung von Maßnahmen vor Ort anwesende Hilfspersonen des Gerichts (Justizwachtmeister) beauftragen. Das Hausrecht wird hier nicht von der Sitzungsgewalt des Vorsitzenden verdrängt, da es sich bei dem Übertragungsraum um keinen Sitzungssaal handelt.

Von der Hausrechtskompetenz des Präsidenten oder Direktors umfasst sind zunächst Zutrittskontrollen und -beschränkungen. So kann etwa Personen, die in einer der Würde des

Gerichts nicht entsprechender Weise erscheinen (zum Beispiel in betrunkenem Zustand), der Zutritt zu dem Übertragungsraum versagt werden. Auch eine Durchsuchung von Personen nach Waffen oder gefährlichen Gegenständen und deren Sicherstellung kann in diesem Zusammenhang gerechtfertigt sein.

Des Weiteren können Anordnungen und Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Übertragungsraum auf das Hausrecht gestützt werden. Dazu zählt die Erteilung bestimmter Verhaltensrichtlinien innerhalb des Übertragungsraums. Gegenüber den Anwesenden kann angemahnt werden, sich so zu verhalten, dass andere Personen, die sich ebenfalls in dem Raum aufhalten, nicht an der Wahrnehmung der Videoverhandlung gehindert oder dabei wesentlich gestört werden. Unter besonderen Umständen, insbesondere bei groben Ausschreitungen, können einzelne Personen auch aufgefordert werden, den Übertragungsraum zu verlassen. Diese Anordnungen können grundsätzlich auch durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden. Die Hausrechtsinhaber können sich hierbei auf landesrechtliche Regelungen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete der Justiz stützen.

Das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen nach § 169 Absatz 1 Satz 2 GVG gilt auch in dem Übertragungsraum. Wegen der Gefahr unerlaubter Film- und Tonaufnahmen, kann allen Zuschauern das Mitführen und die Benutzung jeglicher elektronischer, insbesondere internetfähiger, Geräte (Notebooks, Mobiltelefone, Kameras) verboten und durch entsprechende Zugangskontrollen verhindert werden. Rechtswidrig angefertigte Aufnahmen können gelöscht sowie die hierzu benutzten Geräte bis zum Schluss der Verhandlung sichergestellt werden.

Die Vorgaben zur Möglichkeit der Kenntnisnahme von Ort (öffentlicher Übertragungsraum im Gericht) und Zeit der Durchführung eines vollvirtuellen Verhandlungstermins bleiben unberührt. Die Kenntnisnahme wird in der Regel durch Aushang im Gerichtsgebäude ermöglicht. Die in der Praxis bereits üblich gewordene Informationen über Termine auch auf digitalen Plattformen bleibt den Gerichten unbenommen.

Aus Klarstellungsgründen wird in Absatz 5 Satz 3 ausdrücklich geregelt, dass die Verpflichtung zur Übertragung der Videoverhandlung in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht nur für öffentliche Verhandlungen greift. In nicht öffentlichen Verhandlungen (beispielsweise in Verhandlungen in Familiensachen nach § 170 GVG) findet die Bild- und Tonübertragung in diesen Raum nicht statt. Gleiches gilt, wenn die Öffentlichkeit zum Schutz des persönlichen Lebensbereichs (§ 171b GVG) oder aus sonstigen Gründen (§ 172 GVG) vom Gericht ausgeschlossen wird.

Mit der hier vorgesehenen Übertragung der Videoverhandlung in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht sollen erstmals digitale Kommunikationstechnologien zur Herstellung der Gerichtsöffentlichkeit nutzbar gemacht werden. Die Anwendung dieser Neuregelung dürfte wertvolle Erkenntnisse zu deren praktischer Umsetzbarkeit und Akzeptanz liefern. Diese Erfahrungen sollen für eine Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der Regelungen zu einer digitalen Gerichtsöffentlichkeit genutzt werden.

Zu Absatz 6

§ 128a Absatz 6 Satz 1 erlaubt die Aufzeichnung der Videoverhandlung durch den oder die Vorsitzende zum Zweck der vorläufigen Protokollaufzeichnung nach § 160a ZPO-E. Damit soll der mit der Nutzung digitaler Videokonferenztechnik verbundene Mehrwert einer unmittelbaren, vollständigen und genauen Erfassung des Verhandlungsverlaufs in Bild und Ton ausgeschöpft werden. Anhand der aufgezeichneten Daten wird das schriftliche Sitzungsprotokoll erstellt. Auf diese Weise kann die Qualität des Sitzungsprotokolls im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit und Beweiswert erheblich gesteigert werden.

Die Verfahrensbeteiligten sind nach Absatz 6 Satz 2 über Beginn und Ende der Aufzeichnung zu informieren.

Absatz 6 Satz 3 statuiert – wie bereits im geltenden Recht – aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes ein ausdrückliches Verbot der Aufzeichnung durch die Verfahrensbeteiligten oder unbeteiligte Dritte. Diese sind auf das Aufzeichnungsverbot vor Beginn der Verhandlung hinzuweisen (Satz 4).

Unabhängig davon müssen die Gerichte auch technische Schutzmechanismen einsetzen, um eine unerlaubte Aufzeichnung zu unterbinden. Bei Videokonferenzanwendungen lässt sich bereits systemseitig die Aufzeichnungsfunktion für bestimmte Nutzergruppen blockieren. Nicht ausgeschlossen werden kann damit allerdings, dass die Videoübertragung über Drittsoftware oder eine vor den eigenen Bildschirm gestellte Videokamera aufgenommen wird. Dem Risiko einer unkontrollierten Weiterverbreitung und Wiedergabe der unzulässigen Aufzeichnungen kann mithilfe eines Digital-Rights-and-Privacy-Management-Systems wirksam begegnet werden.

Zu Absatz 7

Wird der Antrag eines Verfahrensbeteiligten nach Absatz 2 Satz 1 auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung durch das Gericht abgelehnt (Absatz 2 Satz 3), kann der entsprechende Beschluss nach Absatz 7 Satz 1 mit der sofortigen Beschwerde (§ 567 Absatz 1 Nummer 1 ZPO) angefochten werden. Beschwerdeberechtigt ist der Verfahrensbeteiligte, dessen Antrag abgelehnt wurde. In den Fällen, in denen die Parteien übereinstimmend die Durchführung einer Videoverhandlung beantragen (Absatz 2 Satz 2), können daher beide Parteien unabhängig voneinander Beschwerde einlegen. Im Rahmen der sofortigen Beschwerde kann die ablehnende Entscheidung des Gerichts auf Fehler bei der Ermessensausübung überprüft werden, wodurch die Rechte der Parteien weiter gestärkt werden.

Absatz 7 Satz 2 schließt die Anfechtbarkeit aller weiteren im Zusammenhang mit der Videoverhandlung ergehenden Entscheidungen des Gerichts ausdrücklich aus. Das gilt zunächst im Hinblick auf die Anordnung einer Videoverhandlung von Amts wegen (Absatz 2 Satz 1). Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, sie von dieser Anordnung auszunehmen (Absatz 3 Satz 1). Einem fristgerecht gestellten Antrag muss der Vorsitzende stattgeben (Absatz 3 Satz 3), so dass es keines zusätzlichen Rechtsbehelfs gegen die Anordnungsentscheidung bedarf. Die Entscheidung des Vorsitzenden den Mitgliedern eines Spruchkörpers die Teilnahme an einer Verhandlung per Bild- und Tonübertragung zu gestatten oder eine vollvirtuelle Videoverhandlung abzuhalten (Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1) betreffen die gerichtsinterne Sphäre und beschweren die Verfahrensbeteiligten nicht. Darüber hinaus wird auch die Entscheidung des Vorsitzenden, die Videoverhandlung aufzuzeichnen (Absatz 6 Satz 1) für unanfechtbar erklärt. Das entspricht der Regelung in § 160a Absatz 1 Satz 3 ZPO-E.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 129a Absatz 2 ZPO)

Der neue § 129a Absatz 2 lässt die Abgabe von Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung zu. Um den Landesjustizverwaltungen ausreichend Zeit für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine solche „virtuelle“ Rechtsantragstelle zu geben, tritt diese Neuregelung frühestens sechs Monate nach der Verkündung in Kraft (Artikel 14 Absatz 2 des Entwurfs).

Nach § 129a Absatz 1 ZPO können Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle bei jedem Amtsgericht abgegeben werden. Anwendbar ist die Regelung auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Fälle (zum Beispiel §§ 44, 109, 117, 118, 129 Absatz 2, §§ 248, 381, 386, 389, 406, 486, 496, 569, 571, 573, 920, 924 ZPO), insbesondere auf die Entgegennahme

von Klagen und Prozesskostenhilfeanträgen sowie auf Erklärungen, für die keine besondere Form vorgeschrieben ist. Zuständig ist in der Regel der Rechtspfleger (§ 24 RPfIG).

§ 129a ZPO soll dem effektiven Rechtsschutz dienen und die Gleichheit vor dem Gesetz begünstigen, indem er hilft, Zeit und Kosten zu sparen. Insbesondere soll solchen Rechtssuchenden erleichterter Zugang zur Justiz ermöglicht werden, die ohne Hilfestellung durch die Rechtsantragstelle nicht in der Lage sind, selbst sachgerechte Erklärungen zu formulieren, die sie bei Gericht einreichen können.

Die Regelung des § 129a ZPO setzt bislang die körperliche Anwesenheit der erklärenden oder beantragenden Person voraus.

Für eine digitale Öffnung der Rechtsantragstellen, die die persönliche Anwesenheit des Rechtssuchenden vor Ort überflüssig macht, besteht ein tatsächlicher Bedarf. Es gibt nach wie vor Rechtssuchende, die auch das nächstgelegene Amtsgericht nicht ohne erheblichen Aufwand erreichen können. So können fehlende Mobilität in ländlichen Gegenden, gesundheitliche Einschränkungen oder fehlende Kinderbetreuung dazu führen, dass die Unterstützungsangebote der Rechtsantragstelle bei der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in gerichtlichen Verfahren nicht oder nur erheblich erschwert wahrgenommen werden können. Mit der neuen Regelung soll daher für die Rechtssuchenden die zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, mit der Rechtsantragstelle in geeigneten Fällen auch per Bild- und Tonübertragung zu kommunizieren. Es handelt sich insoweit um eine Ermessensentscheidung der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und eröffnet ihm die Möglichkeit, in besonders komplexen oder beratungsintensiven Fällen (beispielsweise im Fall der Notwendigkeit umfangreicher Angaben bei der Vervollständigung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Beantragung von Prozesskostenhilfe nach § 117 Absatz 2 ZPO) von einer Kommunikation per Bild- und Tonübertragung abzusehen und auf die Notwendigkeit eines persönlichen Erscheinens der erklärenden Person in der Rechtsantragstelle zu verweisen.

Auf eine Festlegung des Aufenthaltsortes der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten wurde im Interesse flexibler Gestaltungsmöglichkeiten der Gerichtsorganisation verzichtet. So soll es zukünftig möglich sein, zusätzlich zur physischen Rechtsantragstelle eine vollvirtuelle Rechtsantragstelle zu betreiben, die den zuständigen Beschäftigten auch eine flexible Gestaltung ihrer Tätigkeiten etwa im Rahmen des mobilen Arbeitens im Homeoffice ermöglicht.

An die Identifizierung der Antragsteller sollen keine höheren Anforderungen als bei einer physischen Rechtsantragstelle gestellt werden. Soweit sich Antragsstellende bei einer Antragsstellung vor Ort ausweisen müssen, wird ein Video-Ident-Verfahren als ausreichend angesehen, bei dem der Personalausweis zur Identifizierung über die Kamera für die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten sichtbar gemacht wird.

Um sicherzustellen, dass im Fall der Protokollierung von Anträgen oder Erklärungen per Bild- und Tonübertragung keine Übertragungsfehler erfolgen und die erklärende Person Klarheit über den Inhalt des Protokolls hat (Warnfunktion), ist das fertiggestellte Protokoll in entsprechender Anwendung von § 162 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E der erklärenden Person am Bildschirm anzuzeigen und von dieser in entsprechender Anwendung von § 162 Absatz 1 Satz 3 ZPO zu genehmigen. Die Genehmigung ist in dem Protokoll zu vermerken.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 141 Absatz 1 ZPO)

§ 141 Absatz 1 wird mit Blick auf die neu etablierten Kommunikationsmöglichkeiten durch die Nutzung von Videokonferenztechnik angepasst.

Mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien soll die Aufklärung des Sach- und Streitstandes erleichtert werden, beispielsweise, wenn das Vorbringen oder Bestreiten der Parteien unklar ist. Die Parteianhörung ist Teil der mündlichen Verhandlung vor dem Prozessgericht. Die mündliche Verhandlung kann nach § 128a ZPO-E grundsätzlich auch als Videoverhandlung geführt werden.

Sowohl der Begriff des „persönlichen“ Erscheinens wie auch die Benennung des Beispiels der großen Entfernung als Verhinderungsgrund in § 141 Absatz 1 Satz 2 ZPO implizieren jedoch, dass eine Teilnahme der Partei in diesen Fällen nur in Präsenz, d.h. vor Ort im Gerichtssaal, erfolgen kann.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „persönliches“ Erscheinen auch bei Teilnahme an einer Videoverhandlung gegeben ist. Die Anordnung steht im Ermessen des Gerichts. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, ob der Zweck der Vorschrift, nämlich die Aufklärung des Sachverhalts, genauso gut in einer Videoverhandlung erreicht werden kann, wie bei einer Anwesenheit im Sitzungssaal.

Die Möglichkeit der Anordnung einer Teilnahme im per Bild- und Tonübertragung umfasst dabei auch die Möglichkeit des Gerichts, die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nur zu „gestatten“ und damit der Partei die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie persönlich im Gerichtssaal erscheinen oder aber per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilnehmen möchte. Aufgrund der umfassenden Verweisung in Absatz 1 Satz 2 auf § 128a gilt auch für den Fall der Anordnung des persönlichen Erscheinens per Bild- und Tonübertragung, dass von dieser Anordnung entsprechend § 128a Absatz 3 auf fristgemäßen Antrag der Partei abzusehen ist.

In Absatz 1 Satz 3 wird das Beispiel der großen Entfernung als wichtiger Verhinderungsgrund gestrichen, da die Entfernung gerade keine Rolle spielt, wenn auch eine Videoverhandlung in Betracht kommt.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 160 Absatz 1 ZPO)

Aus der Erweiterung der Möglichkeiten zur Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen folgt auch Änderungsbedarf bei den Regelungen zum Protokollinhalt.

Absatz 1 Nummer 4 wird für Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen dahingehend geändert, dass nicht mehr der Ort, an dem sich die Verfahrensbeteiligten oder Beweispersonen aufhalten, in dem Protokoll festgestellt werden muss, sondern allein die Tatsache, wer per Bild- und Tonübertragung an der Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme teilgenommen hat. Der Aufenthaltsort selbst bleibt ohne Relevanz, da eine Teilnahme grundsätzlich von jedem beliebigen Ort aus möglich ist.

In Absatz 1 Nummer 6 wird eine neue Regelung für die Fälle der Herstellung der Öffentlichkeit bei vollvirtuellen Videoverhandlungen durch Übertragung in einen Raum nach § 128a Absatz 5 Satz 3 ZPO-E getroffen. In diesen Fällen soll der Vorsitzende die Feststellung zu Protokoll nehmen, dass die Öffentlichkeit durch diese Übertragung hergestellt wurde. Die Feststellung setzt die Überprüfung voraus, dass die Übertragung der Verhandlung in einen Raum nach § 128a Absatz 5 Satz 3 ZPO-E stattgefunden hat. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass zu Beginn der Verhandlung eine kurze Prüfung der ordnungsgemäßen Bild- und Tonübertragung zu diesem Zeitpunkt stattfindet.

Absatz 1 wird schließlich im Hinblick auf die Ortsangabe nach Nummer 1 insoweit ergänzt, als in den Fällen, in denen die oder der Vorsitzende die Verhandlung von einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer aus leitet (vollvirtuelle Verhandlung), dieser andere Ort im Protokoll genannt werden muss. Der andere Ort wird nach § 219 ZPO-E zur Gerichtsstelle.

Dabei ist es nicht erforderlich, zum Beispiel die private Wohnanschrift, an der sich die oder der Vorsitzende zum Zeitpunkt der Durchführung der Videoverhandlung aufhält, zu nennen. Der Aufenthaltsort ist aber abstrakt zu beschreiben (bspw. „Die Videoverhandlung wird aus dem Dienstzimmer / vom Wohnort des Vorsitzenden aus geleitet“). Die Nennung konkreter Raumnummern oder einer konkreten Adresse ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 160a ZPO)

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung und insbesondere der zunehmenden Verfügbarkeit von Videokonferenztechnik mit Aufzeichnungsfunktion werden die Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung erweitert. Zusätzlich zu der bereits zulässigen Tonaufzeichnung wird die Möglichkeit für das Gericht geschaffen, auch eine Bild- und Ton-Aufzeichnung anzufertigen. Damit wird auch die im Koalitionsvertrag vereinbarte audiovisuelle Dokumentation insbesondere der Beweisaufnahme ermöglicht. Das Gericht kann sich in diesen Fällen ganz auf die Vernehmung des Zeugen, Sachverständigen oder der Partei konzentrieren, ohne durch Mitschreiben oder Diktieren abgelenkt zu werden. Bei seiner Entscheidung könnte sich das Gericht die Aufzeichnungen erneut anhören oder ansehen, so dass auch bei länger zurückliegenden und umfangreichen Beweisaufnahmen deren Inhalt wie auch ein Bild der Beweisperson präsent würden.

Wie bereits die wörtliche Tonaufzeichnung soll die Videoaufzeichnung Grundlage für eine Verschriftlichung als Protokoll, aber nicht selbst Protokoll sein. Es bleibt eine vorläufige Aufzeichnung, die zu den Prozessakten zu nehmen ist.

Zu Buchstabe a

In der Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 wird auf die abschließende Aufzählung der Aufzeichnungsarten verzichtet. Durch die technikoffene Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass alle denkbaren Methoden der Dokumentation in Schrift, Ton und Bild herangezogen werden können, um den Inhalt des Protokolls vorläufig aufzuzeichnen.

Einige der bisher in der Vorschrift genannten Aufzeichnungsmittel sind technisch überholt und spielen in der Gerichtspraxis keine Rolle mehr. Durchgesetzt hat sich in der Praxis die vorläufige Protokollaufzeichnung durch Diktat des Vorsitzenden, das entweder auf einem (digitalen) Diktiergerät aufgezeichnet oder von einem bei der Sitzung anwesenden Urkundsbeamten in ein Textverarbeitungssystem eingegeben wird. Dies ist auch weiterhin möglich. Auch die bisher bereits vorgesehene Möglichkeit, unmittelbar, d.h. wörtlich auf einem Tonaufnahmegerät aufzuzeichnen, bleibt erhalten. Es entfällt mit der Neufassung aber die Beschränkung auf Tonaufzeichnungen. Auch Videoaufzeichnungen sollen durch das Gericht künftig angefertigt werden können.

Absatz 1 Satz 2 räumt den Parteien in Verfahren mit einem Streitwert von mehr als fünftausend Euro das Recht ein, eine Audio- oder eine Audiovisuelle-Dokumentation der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen oder der vernommenen Partei zu beantragen. Die Beschränkung auf Verfahren mit einem Streitwert von mehr als fünftausend Euro und damit in der Regel auf Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten erfolgt vor dem Hintergrund, dass der mit einer solchen Aufzeichnung verbundene Aufwand auf Seiten des Gerichts (insbesondere im Fall einer gegebenenfalls anzufertigenden Transkription) in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem Wert der Sache stehen soll. Damit wird aber nur das Antragsrecht der Parteien beschränkt. Dem Gericht steht es auch bei niedrigeren Streitwerten frei, Aussagen von Beweispersonen unmittelbar aufzuzeichnen.

Das dem Gericht in § 160a Absatz 1 Satz 2 eingeräumte Entscheidungsermessen wird – spiegelbildlich zu § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E – dahingehend eingeschränkt, dass einem solchen Antrag in der Regel stattzugeben ist und nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Aufzeichnung abgesehen werden darf („Soll“-Vorschrift). Zu denken ist beispielsweise

an Fälle, in denen die Persönlichkeitsrechte der zu vernehmenden Person aufgrund besonderer emotionaler Betroffenheit besonders schützenswert sind oder das Aussageverhalten durch eine Aufzeichnung gegebenenfalls beeinflusst würde (beispielsweise bei der Vernehmung Minderjähriger).

Die Wahl der Aufzeichnungsart steht im Ermessen des Gerichts. Zumindest eine Aufzeichnung in Ton dürfte heute unter technischen Gesichtspunkten problemlos möglich sein.

Die Entscheidung über die Stattgabe oder Ablehnung eines Antrags auf Aufzeichnung ist nicht anfechtbar (Absatz 1 Satz 3).

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Satz 2 wird die bislang abstrakte Formulierung „Feststellungen nach § 160 Absatz 3 Nr. 4 und 5“ durch die genaue Bezeichnung der in das Protokoll aufzunehmenden Inhalte ersetzt. Dies dient der besseren Verständlichkeit der Norm. Zudem wird die technikoffene Formulierung aus Absatz 1 Satz 1 nachvollzogen. Eine Aufzeichnung mit einem bestimmten technischen Gerät ist nicht notwendig. Aussagen von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien sowie Ergebnisse eines Augenscheins können in Ton oder in Bild und Ton vorläufig aufgezeichnet werden.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 dient der Klarstellung. Auf Antrag einer Partei oder auf Anforderung des Rechtsmittelgerichts muss der gesamte Inhalt der Ton- oder der Bild-Ton-Aufzeichnung in das Protokoll aufgenommen werden. Das bedeutet, dass bei einer unmittelbaren Aufzeichnung einer Zeugenaussage, eine Verschriftlichung des Wortlauts der Aussage erfolgen muss (Transkription). Das Ergebnis ist ein Wortprotokoll. Bei der Videoaufzeichnung einer Zeugenaussage können darüber hinaus auch wertungsfreie Anmerkungen zur Körpersprache (Gestik, Mimik) des Zeugen (zum Beispiel Kopfnicken, Anzeichen von Nervosität) in das Protokoll aufgenommen werden, wenn dies für die Aussage oder deren Wahrheitsgehalt von Bedeutung ist.

Aus den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 folgt, dass die in Absatz 2 Satz 4 bezeichnete unmittelbare Aufzeichnung von Aussagen nicht nur in Ton, sondern auch in Bild und Ton erfolgt sein kann (zum Beispiel Videoaufzeichnung). Ist zusätzlich das wesentliche Ergebnis der Aussagen vorläufig aufgezeichnet worden (zum Beispiel durch richterliches Diktat), so kann nach Absatz 2 Satz 4 wie bisher eine Protokollergänzung nur um dieses Ergebnis und keine vollständige Transkription verlangt werden. Die Parteien haben in diesem Fall daher keinen Anspruch auf ein vollständiges Wortprotokoll. Gleiches gilt in den Fällen des unveränderten § 161 ZPO im Hinblick auf entbehrliche Feststellungen. Aufgrund des damit nur eingeschränkt bestehenden Anspruchs der Parteien auf Transkription der Aufzeichnung, ist eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte durch den in § 160a Absatz 1 neu eingeführten Anspruch der Parteien und Nebenintervenienten auf Aufzeichnung von Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 nicht zu befürchten. Zugleich dient die Aufzeichnung von Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 auch unabhängig von einem Anspruch auf Transkription der Rechtssicherheit, da sowohl das Gericht wie auch die Verfahrensbeteiligten jederzeit auf die Aufzeichnung zugreifen können und nicht nur auf ihre während der Aussage gemachten Notizen angewiesen sind.

Zu Buchstabe c

Bisher ist die Löschung der vorläufigen Aufzeichnungen auf Ton- und Datenträger fakultativ. Der Grundsatz der Datensparsamkeit verlangt jedoch, dass personenbezogene Daten nur solange vorgehalten werden, wie sie für die Erreichung der Verarbeitungszwecke benötigt werden. Der neue Absatz 3 Satz 2 sieht daher für alle Formen der vorläufigen Aufzeichnung vor, dass sie nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens gelöscht werden müssen. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass die vorläufigen Auf-

zeichnungen bis zum endgültigen Verfahrensschluss aufzubewahren sind. Nur so ist sichergestellt, dass die vorläufigen Aufzeichnungen zur ggf. erforderlichen Klärung von Unstimmigkeiten zwischen ihrem Inhalt und demjenigen des auf ihrer Grundlage angefertigten Protokolls verwendet werden können.

Ist ausnahmsweise zu erwarten, dass die vorläufigen Aufzeichnungen noch in einem anderen Verfahren verwendet werden sollen (zum Beispiel in etwaigen Strafverfahren wegen Prozessbetrugs oder Falschaussage), kann die oder der Vorsitzende die Aufbewahrung der vorläufigen Aufzeichnungen bis zum Ende der Aktenaufbewahrungsfrist anordnen.

Die Regelung in § 160a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ZPO, wonach vorläufige Aufzeichnungen gelöscht werden können, wenn die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Reinschrift der Sitzungsniederschrift Einwendungen gegen ihren Inhalt erhoben haben, wird gestrichen. Das Recht auf Protokollergänzung (Absatz 2 Satz 3) und Protokollberichtigung (§ 164 ZPO) soll nicht durch eine frühzeitige Löschung der Aufzeichnungen beschränkt werden.

Zu Buchstabe d

Die vorläufigen Aufzeichnungen gehören zur Prozessakte und unterliegen dem Akteneinsichtsrecht aus § 299 ZPO. Das ist erforderlich, damit die Parteien die Richtigkeit des verschriftlichten Protokolls überprüfen und ggf. Berichtigung beantragen können. Der Nachweis der Unrichtigkeit anhand der vorläufigen Protokollaufzeichnung ist zulässig. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind die verbindliche Grundlage des Protokolls, sie ersetzen das aus der Aufzeichnung erst noch zu erstellende Protokoll aber nicht. Weichen die Aufzeichnungen und das erstellte Protokoll voneinander ab, ist das Protokoll entkräftet und kann durch die Aufzeichnungen entsprechend korrigiert werden. Der Beweis der unrichtigen Beurkundung kann nach § 415 Absatz 2 ZPO durch die vorläufigen Aufzeichnungen geführt werden.

Der neue § 160a Absatz 5 regelt die Art und Weise der Gewährung von Einsicht in die vorläufigen Protokollaufzeichnungen, soweit es sich um Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnungen handelt. Er sieht hierfür die entsprechende Anwendung des § 299 Absatz 3 ZPO vor, der in unmittelbarer Anwendung nur die Modalitäten für die Einsicht in elektronisch geführte Akten regelt.

Abweichend von § 299 Absatz 3 ZPO sollen wegen der mit der Überlassung von Bild-Ton-Aufzeichnungen verbundenen Gefahren einer Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten oder Beweispersonen jedoch nicht die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, sondern die Vorsitzenden über die Form der Einsichtsgewährung entscheiden.

Als Standardform sieht § 299 Absatz 3 Satz 1 ZPO die Bereitstellung der Akten zum Abruf über ein Akteneinsichtportal (einschließlich der Möglichkeit eines Herunterladens) oder durch Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a ZPO) vor. Als Alternative sieht § 299 Absatz 3 Satz 2 ZPO die Einsichtnahme in den Diensträumen vor. Nach § 299 Absatz 3 Satz 3 ZPO kann schließlich die Übermittlung eines Datenträgers erfolgen. Diese beiden letztgenannten Formen der Akteneinsicht setzen grundsätzlich einen besonderen Antrag, die Übermittlung eines Datenträgers darüber hinaus ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers voraus.

Nach § 299 Absatz 3 Satz 4 ZPO kann die Einsichtnahme in den Diensträumen auch von Amts wegen gewährt werden, wenn einer Bereitstellung zum Abruf wichtige Gründe entgegenstehen. Zweckmäßigerweise kann für diesen Anlass ein entsprechender Raum mit der erforderlichen technischen Ausstattung zum Abspielen der Aufzeichnung vorgehalten werden. Ein wichtiger Grund kann bei vorläufigen Protokollaufzeichnungen etwa dann vorlie-

gen, wenn schutzwürdige Interessen der in den Aufzeichnungen in Bild und Ton aufgenommenen Personen einer Übermittlung der vorläufigen Protokollaufzeichnung zur Einsichtnahme entgegenstehen. In diesen Fällen können es die Persönlichkeitsrechte der Personen gebieten, eine Einsichtnahme nur in den Diensträumen zuzulassen. Die Vorsitzenden müssen in ihre Abwägung zur Entscheidung über die Form der Einsichtsgewährung bei Bild- und Tonaufzeichnungen daher die Gefahr des Missbrauchs sowie die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Person mit einbeziehen, an die eine Übermittlung erfolgen soll.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 162 Absatz 1 und 2 ZPO)

Zu Buchstabe a

Das Vorlesen des Protokolls kann nach Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 bislang dadurch ersetzt werden, dass es den einzelnen Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt wird. Die Ergänzung der Vorschrift um die Möglichkeit der Anzeige auf einem Bildschirm soll den technischen Neuerungen bei Gericht Rechnung tragen und die Durchsicht auf dem Bildschirm im Rahmen einer Videoverhandlung aber auch in anderen Situationen erlauben.

Das in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Abspielen von vorläufigen Aufzeichnung betrifft aufgrund der Neuregelungen in § 160a ZPO-E nicht nur Tonaufzeichnungen, sondern auch Bild-Ton-Aufzeichnungen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 2 entsprechen den Änderungen in § 160a Absatz 2 ZPO-E. Das Wort „Feststellungen“ wird auch hier durch eine genauere Bezeichnung der Protokollinhalte ersetzt. Das bisher in Satz 2 verwendete Wort „diktiert“ bezieht sich auf die in der Gerichtspraxis übliche Verfahrensweise, die wesentlichen Ergebnisse durch Diktat des Vorsitzenden zusammenzufassen. Die neue Formulierung passt dies sprachlich an und stellt einen Gleichlauf mit der Formulierung in § 160a Absatz 2 Satz 4 ZPO her.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 163 Absatz 1 ZPO)

Die Ergänzung in § 163 Absatz 1 Satz 2 vollzieht die Neuregelung in § 160a Absatz 1 ZPO-E nach, mit der eine Aufzeichnung in Ton oder in Bild und Ton zugelassen wird.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 219 Absatz 1 ZPO)

Der neue Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass im Fall einer vollvirtuellen Videoverhandlung nach § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E die Gerichtsstelle der Ort ist, von dem aus die oder der Vorsitzende die Verhandlung leitet. Dies gilt unabhängig davon, wo sich die weiteren Mitglieder eines Spruchkörpers aufhalten.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 227 Absatz 1 ZPO)

Mit § 227 Absatz 1 Satz 3 wird eine ermessenslenkende Regelung für Entscheidungen über Terminsänderungsanträge geschaffen, die der Förderung von Videoverhandlungen im Sinne der Verfahrensökonomie dienen soll. Bei Vorliegen erheblicher Gründe für eine Verlegung oder Vertagung von Terminen, die auf der fehlenden Möglichkeit einer physischen Teilnahme einer Partei, eines Prozessbevollmächtigten oder einer anderen beteiligten Person vor Ort beruhen, soll vor einer Terminsänderung geprüft werden, ob der Termin auch als Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung sollen in geeigneten Fällen dem Grunde nach notwendige Terminsverlegungen zugunsten einer Videoverhandlung entbehrlich werden. Dies gilt für Verhinderungs-

gründe sowohl aus der Sphäre der Verfahrensbeteiligten (wenn bspw. die Anreise zum Termin kurzfristig und unverschuldet nicht möglich ist), wie auch aus der des Gerichts (wenn bspw. ein Sitzungssaal kurzfristig nicht zur Verfügung steht).

Die Voraussetzungen für eine Videoverhandlung nach § 128a ZPO-E oder eine Videobezeichnungsaufnahme nach § 284 Absatz 2 ZPO-E müssen vorliegen.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 253 Absatz 3 ZPO)

§ 253 Absatz 3 Nummer 4 ergänzt die fakultativen Angaben der Klageschrift. Die klagende Partei soll sich schon bei Klageerhebung dazu äußern, ob auf ihrer Seite Bedenken gegen die Durchführung einer Videoverhandlung bestehen. Die neue Angabe in der Klageschrift soll im Gleichlauf mit den bereits bestehenden fakultativen Angaben der Verfahrensbeschleunigung dienen. Das Gericht erhält so frühzeitig die erforderlichen Informationen, um den Ablauf des Verfahrens zu planen und wird bei einer bereits in der Klageschrift mitgeteilten Ablehnung einer Videoverhandlung davon absehen, eine solche anzuordnen. Die klagende Partei muss nicht begründen, warum Bedenken gegen eine Videoverhandlung bestehen. Es ist ausreichend, wenn sie mitteilt, dass eine Videoverhandlung für sie nicht in Betracht kommt.

Treten die Bedenken gegen eine Videoverhandlung erst nach Erhebung der Klage auf und ordnet das Gericht eine Videoverhandlung an, kann der Kläger nach § 128a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E die Aufhebung der Anordnung der Videoverhandlung für sich beantragen. Die Angabe in der Klageschrift ist daher nicht für das Verfahren bindend.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 277 Absatz 1 ZPO)

§ 277 Absatz 1 Satz 2 wird im Hinblick auf die Klageerwiderung spiegelbildlich zur Ergänzung in § 253 Absatz 3 Nummer 4 ZPO-E auch für den Beklagten dahingehend erweitert, dass mitgeteilt werden soll, ob Bedenken gegen die Durchführung einer Videoverhandlung bestehen.

Die Regelung soll ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, indem sich die beklagte Partei schon bei Klageerwiderung dazu äußern soll, ob auf ihrer Seite Bedenken gegen eine Videoverhandlung bestehen. Falls das Gericht im konkreten Rechtsstreit eine Videoverhandlung nach § 128a ZPO-E für geeignet hält und keine der Parteien Bedenken gegen eine Videoverhandlung erhoben hat, kann die Terminierung dadurch beschleunigt werden. Auch die beklagte Partei muss nicht begründen, warum Bedenken gegen eine Videoverhandlung bestehen. Es ist ausreichend, wenn sie mitteilt, dass eine Videoverhandlung für sie nicht in Betracht kommt

Treten die Bedenken gegen eine Videoverhandlung erst nach Einreichung der Klageerwiderung auf und ordnet das Gericht eine Videoverhandlung an, kann der Beklagte nach § 128a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E die Aufhebung der Anordnung der Videoverhandlung für sich beantragen. Die Angabe in der Klageerwiderung ist daher für das Verfahren nicht bindend und dem Beklagten steht es frei, auch noch im Verfahrensverlauf einen Antrag auf Aufhebung der Anordnung zur Teilnahme an einer Videoverhandlung zu stellen (§ 128a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E).

Zu Nummer 16 (Änderung des § 278 Absatz 2 und 3 ZPO)

In § 278 Absatz 2 Satz 4 wird durch die Vollverweisung auf § 128a ZPO-E klargestellt, dass die Regelungen zu Videoverhandlungen insgesamt auch für die Güteverhandlung gelten. Auch die Güteverhandlung kann somit von Amts wegen als Videoverhandlung angeordnet werden und sowohl als vollvirtuelle Verhandlung wie auch im Hybrid-Format durchgeführt werden.

Durch die Erweiterung des Verweises in Absatz 3 Satz 2 auf § 141 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO-E wird klarstellt, dass das persönliche Erscheinen der Parteien in einer Güteverhandlung auch als Teilnahme per Videoverhandlung vom Gericht angeordnet werden kann und nur dann, wenn der Partei auch die Teilnahme als Videoverhandlung nicht zuzumuten ist, von der Anordnung abgesehen werden kann.

Zu Nummer 17 (Einfügung des § 284 Absatz 2 ZPO)

§ 284 Absatz 2 ermöglicht die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung. Bisher ist die Videobeweisaufnahme in § 128a Absatz 2 ZPO geregelt. Aus systematischen Gründen wird die Regelung in den neuen § 284 Absatz 2 überführt und erweitert.

Die Durchführung einer Videobeweisaufnahme soll der Prozessökonomie und Verfahrensbeschleunigung dienen. Weit entfernt lebende, nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen reisefähige Beweispersonen können so unkomplizierter und ressourcenschonender vernommen werden. Die Nutzung von Videokonferenztechnik kann zudem die Terminierung der Beweisaufnahme erleichtern oder sogar erst ermöglichen. Von dieser Möglichkeit soll in Zukunft auf Betreiben des Gerichts, der Parteien oder der Beweispersonen vermehrt Gebrauch gemacht werden.

§ 284 Absatz 2 Satz 1 verweist vollständig auf die Neuregelung in § 128a ZPO-E zur Videoverhandlung. Soweit bei § 128a ZPO-E auf die Verfahrensbeteiligten verwiesen wird (Ort der Bild- und Tonübertragung, Antragsrecht) ist bei § 284 Absatz 2 auf die Beweisperson bzw. den Beweisort abzustellen. Die Übertragung der Beweisaufnahme per Bild- und Ton hat im Fall einer anwaltlichen Vertretung oder eines anwaltlichen Beistands der Beweisperson auch an den Aufenthaltsort des Bevollmächtigten oder Beistands zu erfolgen. Auch ist es möglich, dass sich das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten im Sitzungszimmer aufhalten und nur die Beweisaufnahme statt im Sitzungszimmer virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgt.

Aus der entsprechenden Anwendung des § 128a Absatz 2 ZPO-E folgt, dass eine Videobeweisaufnahme auch von Amts wegen verpflichtend angeordnet werden kann. Bisher war eine Videovernehmung nur auf Antrag der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen durch eine Gestattung des Gerichts möglich. Diese Änderung ermöglicht es dem Gericht, in geeigneten Fällen eine Videobeweisaufnahme auch ohne vorherige Zustimmung der Parteien oder der Beweisperson anzuordnen. Diese Entscheidung des Gerichts ist in entsprechender Anwendung des § 128a Absatz 7 unanfechtbar.

Anders als in § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E entscheidet nach § 284 Absatz 2 ZPO-E nicht die oder der Vorsitzende, sondern das Gericht durch Beschluss über die Anordnung der Videobeweisaufnahme. Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Ermessenleitender Grund für die Anordnung oder das Absehen von einer Anordnung der Videovernehmung kann insbesondere die Glaubwürdigkeit des Zeugen sein. Das Gericht hat dabei abzuwägen, ob der Verlust des persönlichen direkten Eindrucks gegenüber den Vorteilen der Videovernehmung (Verfahrensbeschleunigung, geringerer Zeitaufwand) vertretbar erscheint, und zu prüfen, ob durch die Zulassung einer Videovernehmung die Beweismwürdigung beeinflusst zu werden droht oder eine Partei ein berechtigtes Interesse daran hat, sich einen persönlichen Eindruck von einer Beweisperson oder einem Augenscheinsobjekt zu verschaffen.

Der vollumfängliche Verweis auf § 128a ZPO einschließlich der ermessenslenkenden Regelung des § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E dient der Förderung der Durchführung von Videobeweisaufnahmen. Das Antragsrecht der Parteien auf Durchführung einer Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung wird gestärkt. Bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien soll das Gericht danach eine Videobeweisaufnahme anordnen. Zudem kann auch die Beweisperson eine Videobeweisaufnahme beantragen. Die Ablehnung eines Antrags auf Videobeweisaufnahme erfolgt in entsprechender Anwendung des § 128a Absatz 2

Satz 3 und 4 ZPO-E durch Beschluss des Gerichts und ist zu begründen. Der ablehnende Beschluss ist in entsprechender Anwendung des § 128a Absatz 7 Satz 1 ZPO-E mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

§ 128a Absatz 3 ZPO-E ist mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass von der Anordnung auf entsprechenden Antrag der Beweisperson abzusehen ist, wenn diese unter physischer Anwesenheit im Sitzungssaal vernommen werden möchte. Die übrigen Verfahrensbeteiligten sind hingegen nicht antragsberechtigt. Eine Partei kann somit beispielsweise nicht gegen die vom Gericht angeordnete Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen per Bild- und Tonübertragung vorgehen. Dieses Recht steht nur der Beweisperson selbst zu. Die Beweisperson ist in der Ladung über die Frist, innerhalb derer der Antrag auf Aufhebung der Anordnung zur Videobeweisaufnahme zu stellen ist, zu informieren (§ 377 Absatz 2 Nummer 4 ZPO-E).

§ 128a Absatz 6 ZPO-E findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch über die Aufzeichnung der Beweisaufnahme zum Zweck der vorläufigen Protokollaufzeichnung nicht die oder der Vorsitzende, sondern das Gericht durch Beschluss entscheidet.

Die neue Regelung in § 284 Absatz 2 ZPO-E lässt anders als die bisherige Regelung auch eine Inaugenscheinnahme per Videobeweisaufnahme zu. Nach herrschender Meinung war eine solche bisher nur im Rahmen des Freibeweises (§ 284 Satz 2 ZPO) zulässig und setzte daher eine Zustimmung der Parteien voraus. Die Erhebung eines Urkundenbeweises per Bild- und Tonübertragung bleibt nach Absatz 2 Satz 2 weiterhin ausgeschlossen, da nach § 420 ZPO die Urkunde dem Gericht im Original vorzulegen ist.

Absatz 2 Satz 3 ermöglicht es dem Gericht, im Fall der Vernehmung von Parteien und Zeugen zusätzlich anzuordnen, dass sich die zu vernehmende Person an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufzuhalten hat. Macht das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch, kann sich die zu vernehmende Person während der Videobeweisaufnahme nicht an einem von ihr frei wählbaren Ort aufhalten, sondern muss sich in ein von dem zu vernehmenden Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsgebäude begeben. Findet die Videobeweisaufnahme in einem Gerichtsgebäude statt, so kann dort sichergestellt werden, dass während der Vernehmung Dritte keinen Einfluss auf die zu vernehmende Person ausüben oder versuchen, das Aussageverhalten zu beeinflussen. Damit besteht die Möglichkeit, die Vernehmungsumgebung auch bei einer Videobeweisaufnahme möglichst neutral zu gestalten, ohne dass sich die Partei oder der Zeuge zwingend an den Ort des Prozessgerichts begeben muss. Gegenüber der Vernehmung durch den beauftragten oder ersuchten Richter hat diese Form der Beweisaufnahme den Vorteil, dass sich das Prozessgericht einen unmittelbaren Eindruck von der zu vernehmenden Person und dem Verlauf der Beweisaufnahme machen kann.

Die Anordnungsbefugnis nach Absatz 2 Satz 3 ist auf die Vernehmung von Parteien und Zeugen beschränkt und gilt nicht im Hinblick auf Sachverständige. Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist davon auszugehen, dass sich diese als professionelle Beweispersonen nicht durch das Verhalten Dritter beeinflussen lassen oder das Gericht auf entsprechende Versuche aktiv hinweisen.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 310 Absatz 1 ZPO)

Der eingefügte Verweis auf § 128a Absatz 5 Satz 3 ZPO-E soll ermöglichen, dass im Fall einer vollvirtuellen Verhandlung nach § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E, bei der der Vorsitzende die Verhandlung nicht vom Sitzungszimmer aus leitet, auch ein mögliches Stuhlurteil nach § 310 Absatz 1 Satz 1, erste Alternative ZPO per Bild- und Tonübertragung verkündet werden kann. Die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung (§§ 169 und 173 GVG) ist in diesem Fall ebenso wie bei der mündlichen Verhandlung dadurch herzustellen, dass die Verkündung in einen öffentlichen zugänglichen Raum im Gericht übertragen wird.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 375 Absatz 1 ZPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen von § 128a und § 284 Absatz 2 ZPO-E.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 377 Absatz 2 ZPO)

Mit § 377 Absatz 2 Nummer 4 werden die erforderlichen Angaben in einer Zeugenladung für den Fall einer Videobeweisaufnahme ergänzt. Erfolgt die Zeugenvernehmung als Videobeweisaufnahme nach § 284 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E so ist es Zeuginnen und Zeugen grundsätzlich freigestellt, an welchem Ort sie sich bei der Vernehmung aufhalten. Im Fall einer Videovernehmung muss der Zeuge daher nicht an einen konkreten Ort geladen werden. Die Zeugenladung muss vielmehr die Anweisung enthalten, dass der Zeuge sicherzustellen hat, dass er per Bild- und Tonübertragung Zeugnis ablegen kann. Die Neuregelung zielt auf die Sicherstellung und Vorbereitung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablaufs des Beweistermins. Im Einzelfall kann es bei Zeugen geboten sein, den Aufenthaltsort im Beschluss konkret zu bestimmen, um so zum Beispiel auszuschließen, dass auf den Zeugen während der Vernehmung Einfluss genommen wird. § 284 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E lässt dies jetzt ausdrücklich zu. In diesem Fall ist in die Ladung zusätzlich die Anordnung nach § 284 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E aufzunehmen, sich für die Videovernehmung zu einem bestimmten Gericht zu begeben. Die Verpflichtung, die Bild- und Tonübertragung an diesen Ort sicherzustellen, entfällt in diesem Fall.

Zusätzlich ist in die Ladung auch der Hinweis auf die vom Gericht nach § 128a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E zu setzende Frist für einen Antrag auf Aufhebung der Anordnung zur Videobeweisaufnahme aufzunehmen.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 411 Absatz 3 ZPO)

Auch im Hinblick auf die mündliche Erörterung eines von einem Sachverständigen erstellten Gutachtens soll es möglich sein, dass dieser das Gutachten im Rahmen einer Videoverhandlung erörtert. Absatz 3 war daher entsprechend § 141 ebenfalls um einen Hinweis auf § 128a ZPO-E zu ergänzen, der insgesamt entsprechend Anwendung findet und damit einem Sachverständigen auch die Möglichkeit eröffnet, nach § 128a Absatz 3 die Aufhebung der Anordnung zu beantragen. Die übrigen Anpassungen in Absatz 3 haben lediglich redaktionellen Charakter und dienen einer besseren Lesbarkeit.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 479 Absatz 1 ZPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen von § 128a ZPO-E und § 284 Absatz 2 ZPO-E.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 492 Absatz 3 ZPO)

Mit der Ergänzung in § 492 Absatz 3 ZPO werden die Regelungen zur Videoverhandlung nach § 128a ZPO-E für entsprechend anwendbar erklärt. Mit der durch § 492 Absatz 3 ZPO eröffneten Möglichkeit, im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens eine mündliche Erörterung anzuberaumen, soll erreicht werden, dass die Parteien das Verfahren nach Feststellung der maßgeblichen Tatsachen schnell und kostengünstig einvernehmlich beilegen. Zur Unterstützung der damit intendierten Verfahrensbeschleunigung soll die mündliche Erörterung auch per Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 762 Absatz 3 ZPO)

Der Verweis wird aus rechtsförmlichen Gründen um die Absatzangabe ergänzt.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 802c Absatz 2 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 26 (Neufassung des § 802f ZPO)

§ 802f ZPO-E regelt das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher. Bisher ist die Abnahme der Vermögensauskunft in § 802f ZPO zum einen nur für den Fall der persönlichen Anwesenheit von Gerichtsvollzieher und Schuldner und zum anderen nur in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers oder der Wohnung des Schuldners geregelt. Die Vorschrift wird nunmehr ausdrücklich um die Möglichkeit erweitert, die Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung oder an einem sonstigen geeigneten Ort abzunehmen; Die Vorschrift wird zudem neu gegliedert und es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschrift zu verbessern. Im Übrigen entspricht die Neufassung der bisherigen Vorschrift.

Zur Überschrift

Die Überschrift wird angepasst und bringt zum Ausdruck, dass die Vorschrift nicht nur das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft regelt, sondern auch die Voraussetzungen für die Abnahme.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Vermögensauskunft abnehmen darf. Diese Voraussetzungen bilden teilweise den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 ab. Vorgaben zum Verfahren und zu den Pflichten des Schuldners hinsichtlich der Beibringung von Unterlagen finden sich hingegen zukünftig in den Absätzen 2 und 4.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner zur Zahlung aufzufordern und letztmalig eine Zahlungsfrist einzuräumen. Wird die Forderung innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung nicht vollständig beglichen, darf der Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft abnehmen. Entscheidend ist dabei, dass zwischen der Zahlungsaufforderung und der Abnahme der Vermögensauskunft zwei Wochen liegen. Unerheblich ist hingegen, ob die Zahlungsaufforderung vor der Ladung zur Abnahme der Vermögensauskunft erfolgt ist oder ob die Zahlungsaufforderung zusammen mit der Ladung erfolgt (siehe auch Absatz 2 Satz 3).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Vorgaben zum Verfahren.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt Vorgaben zum Verfahren aus dem bisherigen Absatz 1. Der Gerichtsvollzieher hat einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft zu bestimmen und den Schuldner zu diesem Termin zu laden. Absatz 2 Satz 1 geht von dem Fall der getrennten Versendung von Zahlungsaufforderung und Terminladung aus, der bislang in Absatz 1 Satz 4 geregelt ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 hat der Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft zeitnah nach Ablauf der Frist stattzufinden. Die Regelung fand sich bislang in Absatz 1 Satz 2.

Nach Absatz 2 Satz 3 darf der Gerichtsvollzieher den Schuldner frühestens mit der Zahlungsaufforderung zum Termin laden. Nicht zulässig ist demnach, den Schuldner zunächst zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden und ihn erst später zur Zahlung aufzufordern.

Absatz 2 Satz 4 enthält eine Aufzählung möglicher Orte, an denen die Abnahme der Vermögensauskunft stattfinden darf, sowie deren Art – in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung. Die Entscheidung über Ort und Art des Termins liegt im Ermessen des Gerichtsvollziehers, der die Interessen der Beteiligten, einschließlich des Interesses des Gläubigers an einer zügigen Durchführung der Zwangsvollstreckung und des Grundrechts des Schuldners auf Unverletzlichkeit der Wohnung, abzuwägen hat.

Nummer 1 regelt den bislang in Absatz 1 Satz 2 regelten Fall der Abnahme in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers.

Nummer 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 2 Satz 1, wonach die Abnahme auch in der Wohnung des Schuldners erfolgen kann.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass die Vermögensauskunft auch an jedem geeigneten sonstigen Ort außerhalb der Geschäftsräume des Gerichtsvollziehers und außerhalb der Wohnung des Schuldners bei persönlicher Anwesenheit von Gerichtsvollzieher, Schuldner und gegebenenfalls weiteren berechtigten Beteiligten stattfinden darf. Zu denken ist etwa an ein Krankenhaus (OLG Jena, Beschluss vom 13.03.1997 – 6 W 131/97, RPfleger 1997, Seite 446).

Nummer 4 regelt, dass die Vermögensauskunft auch online per Bild- und Tonübertragung abgenommen werden darf. Dies wurde in der Rechtsprechung vereinzelt bereits auf Grundlage von § 128a ZPO a. F. für zulässig gehalten (LG Oldenburg, Beschluss vom 11.02.2021 – 6 T 75/21, juris), allerdings fehlte bislang eine ausdrückliche Regelung hierzu, die nunmehr geschaffen wird. Die Regelung in Nummer 4 stärkt die Möglichkeiten der Digitalisierung der Justiz, um die Vollstreckungsverfahren effizienter auszugestalten. Sie dient auch dem Schutz der Beteiligten, zum Beispiel vor Gesundheitsgefahren während einer pandemischen Lage, ist jedoch nicht hierauf beschränkt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Neuregelung zur Abnahme der Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung.

Die Sätze 1 und 2 sollen sicherstellen, dass alle Personen, die verpflichtet oder berechtigt sind, am Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen, dem Termin per Bild- und Tonübertragung folgen können. Sonstige berechtigte Personen können etwa Dolmetscherinnen oder Dolmetscher sein. Erforderlich ist die Übertragung von Bild und Ton. Die Abnahme der Vermögensauskunft in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Die Auswahl der verwendeten Videokonferenzplattform obliegt dem Gerichtsvollzieher. Den Übertragungsweg einschließlich der zu verwendenden Einwahldaten wird der Gerichtsvollzieher in der Regel mit der Terminladung mitzuteilen haben.

Der Gerichtsvollzieher hat sich zu Beginn der Abnahme auch per Bild- und Tonübertragung von der Identität insbesondere des Schuldners zu überzeugen, denn der Schuldner muss die Vermögensauskunft persönlich abgeben. Vorgaben, auf welche Art und Weise die Identität der Teilnehmer, insbesondere des Schuldners, zu prüfen ist, enthält die Regelung nicht. In Betracht kommt etwa, den Personalausweis in die Kamera halten zu lassen. Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel an der Identität, wird der Termin abzubuchen und der Schuldner zu einem Termin zu laden sein, bei dem Schuldner und Gerichtsvollzieher am selben Ort persönlich anwesend sind.

Auch bei der Abnahme per Bild- und Tonübertragung hat der Gerichtsvollzieher über die Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802c Absatz 3 ZPO ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll kann mangels gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten an demselben Ort zwar vom Gerichtsvollzieher, entgegen der Vorgabe des § 762 Absatz 2 Nummer 4 ZPO

aber insbesondere nicht vom Schuldner unterzeichnet werden. Die Abnahme der Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung ist daher gemäß § 762 Absatz 3 ZPO im Protokoll als Grund für das Fehlen der Unterschrift zu vermerken.

Satz 3 regelt, dass die Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung nicht aufgezeichnet wird, und zwar weder vom Gerichtsvollzieher noch vom Schuldner oder von sonstigen Beteiligten. So wird die Gefahr reduziert, dass Dritte Kenntnis vom Inhalt der Sitzung erlangen. Dies dient insbesondere dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie der Geschäftsgeheimnisse des Schuldners. Angesichts des unmittelbar in dem Termin zu erstellenden Vermögensverzeichnisses besteht auch kein Bedarf für eine Aufzeichnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Rechte und Pflichten des Schuldners.

Absatz 4 Satz 1 räumt dem Schuldner ein Widerspruchsrecht gegen die Bestimmung des Gerichtsvollziehers, die Vermögensauskunft außerhalb seiner Geschäftsräume abzunehmen, ein. Für den Fall der Abnahme der Vermögensauskunft in der Wohnung war dies bislang schon in Absatz 2 Satz 2 geregelt. Im Interesse eines zügigen Verfahrens wird das Widerspruchsrecht jedoch auch auf die anderen geeigneten Orte nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 sowie Abnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 erweitert. So kann der Schuldner schnell Klarheit schaffen, wenn er beispielsweise an dem anderen Ort nicht über den Zugang zu notwendigen Unterlagen verfügt oder, wenn er nicht über die Fähigkeiten oder die technischen Voraussetzungen für die Abgabe der Vermögensauskunft per Videokonferenz verfügt.

Der Gläubiger hat – anders als der Schuldner – diesbezüglich kein Widerspruchsrecht, insbesondere nicht gegen die Abnahme per Bild- und Tonübertragung. Der Gerichtsvollzieher entscheidet nach eigenem Ermessen, wie er dem Recht des Gläubigers, an der Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen, in angemessener Weise Rechnung trägt, sofern dieser ihm mitteilt, dass er an einem Termin per Bild- und Tonübertragung nicht teilnimmt. In Betracht kommt etwa, dass der Gläubiger an der Videokonferenz gemeinsam mit dem Gerichtsvollzieher in dessen Geschäftsräumen teilnimmt.

Absatz 4 Satz 2 regelt die Pflicht des Schuldners, zu dem Termin alle erforderlichen Unterlagen beizubringen. Diese Regelung fand sich bislang in Absatz 1 Satz 3. Die Regelung ist auch für die Abnahme per Bild- und Tonübertragung anzuwenden. Gesonderter Regelungen für die Abnahme per Bild- und Tonübertragung bedarf es nicht, insbesondere ist es nicht erforderlich, dass der Schuldner dem Gerichtsvollzieher die Unterlagen vor dem Termin zu übermitteln hat. Denn Zweck der Regelung ist nicht, dass der Gerichtsvollzieher selbst Einsicht in die Unterlagen nehmen kann, sondern dass der Schuldner notwendige Angaben mithilfe der Unterlagen machen kann (vergleiche § 802i Absatz 3 Satz 1 ZPO).

Absatz 4 Satz 3 regelt die Folge, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft in dem Termin nicht abgibt. Die Vorschrift enthält den Grundsatz, dass die Nichtabgabe pflichtwidrig ist, wenn der Schuldner keine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Nichtabgabe der Vermögensauskunft kann darauf zurückzuführen sein, dass der Schuldner den Termin versäumt oder dass er zwar an dem Termin teilnimmt, die verlangten Angaben jedoch nicht macht. Die Pflichtwidrigkeit der Nichtabgabe ist Voraussetzung für die Erzwingungshaft nach § 802g Absatz 1 Satz 1 ZPO, für die Einholung von Auskünften nach § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO (siehe etwa Seibel in Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage, 2022, § 802l ZPO, Rn. 4b) und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO (Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 37).

Nach Nummer 1 steht dem Schuldner der Nachweis offen, dass er die Nichtabgabe nicht zu vertreten hat. Diese Regelung war bislang bereits für die Abnahme der Vermögensauskunft in der Wohnung in Absatz 2 Satz 3 vorgesehen. Diese Regelung wird nunmehr auf alle Abnahmeorte und auf die Abnahme per Bild- und Tonübertragung erstreckt.

Nach Nummer 2 ist die Nichtabgabe auch dann nicht pflichtwidrig, wenn der Schuldner der Bestimmung des Gerichtsvollziehers, die Abnahme außerhalb seiner Geschäftsräume (in der Wohnung, an einem anderen geeigneten Ort oder per Bild- und Tonübertragung) abzunehmen, gemäß Absatz 4 Satz 1 fristgemäß widersprochen hat.

Nach Nummer 3 fehlt es auch dann an der Pflichtwidrigkeit der Nichtabgabe der Vermögensauskunft, wenn der Schuldner darlegt, dass er die Vermögensauskunft, die aufgrund der Bestimmung des Gerichtsvollziehers per Bild- und Tonübertragung stattfinden sollte, nicht abgeben konnte, weil es technische Probleme gab. Den Schuldner treffen insoweit keine Nachweispflichten. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, bei technischen Problemen eine aufwändige Fehlersuche und -zuweisung betreiben zu müssen. Daher trifft den Schuldner insoweit lediglich eine Darlegungslast – im Unterschied zu Nummer 1, bei der ihn eine Beweislast trifft.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Belehrungspflichten des Gerichtsvollziehers und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des Absatzes 3. Die Vorschrift wird aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch neu gegliedert. Zudem wird in der neuen Nummer 1 die Bezugnahme auf § 802c ZPO um dessen Absatz 1 (Angaben etwa zum Geburtsnamen und zur Handelsregisternummer) ergänzt. Neu ist die in Nummer 3 enthaltene Belehrung über das Aufzeichnungsverbot, die durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, wenn dieser bestimmt, dass die Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung abgenommen wird. Die beiden Fallgruppen der unentschuldigten Terminssäumnis und der Verletzung der Auskunftspflichten werden in Nummer 5 unter der neuen Fallgruppe der pflichtwidrigen Nichtabgabe der Vermögensauskunft zusammengefasst.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt Zustellungs- und Mitteilungspflichten und übernimmt damit die Regelung des bisherigen Absatzes 4. In Satz 1 wird der Verweis an die neue Gliederung des § 802f ZPO-E angepasst. Die Ergänzung im zweiten Halbsatz, welche Inhalte keiner Mitteilung bedürfen, dient lediglich der Klarstellung. In Satz 2 wird geregelt, dass für die neu geregelte Möglichkeit der Abgabe der Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung der Gläubiger auch auf das Aufzeichnungsverbot nach Absatz 3 Satz 3 hinzuweisen ist.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird die Regelung des bisherigen Absatzes 5 zur Errichtung des Vermögensverzeichnisses übernommen. In Satz 2 wird aus rechtsförmlichen Gründen die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben. Dass die Inhalte auf dem Bildschirm anzuzeigen, statt wiederzugeben sind, bringt klarer als bislang zum Ausdruck, dass ein statisches Dokument auf dem Bildschirm präsentiert wird. Die Vorschrift wird in Satz 3 ergänzt um die Möglichkeit, zukünftig auch dem Schuldner auf dessen Antrag hin das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument zu übermitteln. Dazu wird § 802d Absatz 2 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 findet sich die Regelung zur Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses, die bislang in Absatz 6 enthalten war. Der bisherige Satz 1 wird aus rechtsförmlichen Gründen geteilt. Der neue Satz 2 enthält nunmehr die Regelung zur Zuleitung eines Ausdrucks oder

einer elektronischen Fassung des Verzeichnisses an den Gläubiger. Dazu wird der Verweis auf § 802d Absatz 2 ZPO hierher vorgezogen. Im bisherigen Satz 2 und neuen Satz 3 wird das elektronische Dokument ausdrücklich aufgenommen. Denn auch dieses muss den Übereinstimmungsvermerk enthalten. Wegen seines selbstständigen Regelungsgehalts wird der letzte Halbsatz mit dem Verweis auf datenschutzrechtliche Aspekte des § 802d Absatz 1 Satz 3 ZPO in einen eigenen Satz überführt. Die Abkürzung „Abs.“ wird aus rechtsförmlichen Gründen jeweils ausgeschrieben.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 802i Absatz 1 und 2 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 802k Absatz 1 und 4 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 807 Absatz 1 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E sowie zur Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8.12.2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 30 (Änderung des § 836 Absatz 3 und des § 883 Absatz 2 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 1100 Absatz 1 ZPO)

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1) trifft eine weitgehend abschließende Regelung zur Nutzung von Mitteln der Fernkommunikationstechnologie, wie etwa die Video- oder Telefonkonferenz, für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen. In Small-Claims-Verfahren kann § 128a Absatz 1 bis 3 und 7 ZPO-E daher nicht zur Anwendung kommen. In Ermangelung vorrangiger Regelungen der EuBagVO bleibt lediglich Raum für die Anwendungen der Regelungen zur vollvirtuellen Verhandlung in § 128a Absatz 5 ZPO-E sowie zur Aufzeichnung der Videoverhandlung in § 128a Absatz 6 ZPO-E.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 1101 Absatz 2 ZPO)

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1) verweist auf Artikel 8 EuBagVO, der eine weitgehend abschließende Regelung zur Nutzung von Videokonferenztechnologie trifft. Eine ergänzende Regelung ist nur für vollvirtuelle Verhandlungen nach § 128a Absatz 5 ZPO-E sowie zur Aufzeichnung der Videoverhandlung in § 128a Absatz 6 ZPO-E möglich.

Zu Artikel 4 (Änderung der Vermögensverzeichnisverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 VermVV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 Absatz 2 VermVV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5 Absatz 2 VermVV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Bereits nach geltender Rechtslage ist es entsprechend § 128a Absatz 2 ZPO möglich, eine Beweisaufnahme in Abwesenheit eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Geltung der Zivilprozessordnung für die förmliche Beweisaufnahme gemäß § 30 Absatz 1 (Bundestagsdrucksache 16/9733, 288) oder aus einer weiten Auslegung des Verweises auf § 128a ZPO in § 30 Absatz 3 (so Sternal, in: Keidel FamFG, 20 Auflage, § 30 FamFG Randnummer 45a).

Die Neufassung und Neuverortung der Regelungen zur Videobeweisaufnahme in der ZPO (§ 284 Absatz 2 ZPO-E) machen nunmehr zumindest zur Klarstellung eine Ergänzung der Regelungen zur förmlichen Beweisaufnahme im FamFG erforderlich.

In dem neuen Absatz 5 wird geregelt, dass eine Videobeweisaufnahme durch das Gericht angeordnet werden und nicht mehr nur auf Antrag erfolgen kann. Die Vorschrift zur Videoverhandlung in § 128a ZPO-E wird für entsprechend anwendbar erklärt. Im Ergebnis wird so ein Gleichlauf mit § 284 Absatz 2 ZPO-E hergestellt. Das gilt auch für die in Satz 3 vorgesehene Möglichkeit für das Gericht, im Fall der Vernehmung von Parteien und Zeugen zusätzlich anzuordnen, dass sich die zu vernehmende Person an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufzuhalten hat.

Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 51 Absatz 1 ArbGG)

Mit der Verweisung auf § 141 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „persönliches“ Erscheinen auch bei Teilnahme an einer Videoverhandlung gegeben ist.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 54 Absatz 1 ArbGG)

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist die Güteverhandlung Teil der mündlichen Verhandlung (§ 54 Absatz 1 Satz 1 ArbGG). Die Regelung in § 128a ZPO findet daher bereits nach geltender Rechtslage über den Verweis in § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG auch auf die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung Anwendung. Dies wird mit dem neuen § 54 Absatz 1 Satz 6 ArbGG nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 72a Absatz 2 ArbGG)

Durch die Änderung von § 72a Absatz 2 Satz 1 wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Mit Inkrafttreten des § 46g am 1. Januar 2022 ist die Beschwerde nicht mehr schriftlich, sondern als elektronisches Dokument einzureichen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 61 Absatz 2 SGG)

Die Beratung und Abstimmung sollen im Sozialgerichtsverfahren weiterhin vor Ort in Präsenz aller zur Entscheidung berufener Richterinnen und Richter erfolgen. Diese Regelung erfolgt im Einklang mit der weiterhin erforderlichen Präsenz aller zur Entscheidung berufener Richterinnen und Richter im Sitzungszimmer während der mündlichen Verhandlung und

soll der herausragenden Bedeutung der unmittelbaren Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an der Verhandlung Rechnung tragen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 73a Absatz 1 SGG)

Es wird klargestellt, dass bei der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Prozesskostenhilfe nach der Zivilprozessordnung die Regelung des § 118 Absatz 1 Satz 6 ZPO-E mit dem Verweis auf § 128a ZPO-E keine Anwendung findet. Für Erörterungstermine gilt auch in Verfahren über die Prozesskostenhilfe § 110a SGG. Das Gericht kann die Parteien nach seinem Ermessen gemäß § 118 Absatz 1 Satz 3 ZPO aber zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist. Um mögliche Vergleichsverhandlungen möglichst effizient und ressourcenschonend gestalten zu können und die Teilnahmebereitschaft des Gegners zu erhöhen, soll die Durchführung dieses Erörterungstermins nach § 110a SGG-E auch im Wege der Bild- und Tonübertragung ermöglicht werden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 110 Absatz 3 SGG)

Die Anwendung von § 227 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E, nach der von einer Terminsänderung abgesehen werden soll, wenn der Termin als Videoverhandlung durchgeführt werden kann, wird in der Sozialgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die fehlende Möglichkeit einer Teilnahme im Sitzungszimmer soll für die Beteiligten nicht den Druck erzeugen, dass die mündliche Verhandlung zur Vermeidung einer Terminsänderung dann in Form einer Videoverhandlung stattfinden muss. Es verbleibt bei der bestehenden Rechtslage, dass ein Termin verlegt oder eine mündliche Verhandlung vertagt werden kann, wenn erhebliche Gründe – auch jene, die den Beteiligten an der Anwesenheit im Sitzungszimmer hindern – dafür vorliegen (§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 227 Absatz 1 ZPO).

Zu Nummer 4 (Neufassung des § 110a SGG)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift fasst die prozessualen Grundlagen zur Durchführung von Videoverhandlungen mit dem Ziel neu, Videoverhandlungen weiter zu fördern und diese attraktiv und praxistauglich zu gestalten und gleichzeitig die besondere Fürsorgepflicht des Sozialstaats gegenüber den prozessbeteiligten Bürgerinnen und Bürgern in der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen. Durch die Neuregelung des § 110a SGG wird auch klargestellt, dass die spezielle Vorschrift des § 110a SGG die Anwendung des § 128a ZPO-E im Sozialgerichtsgesetz insgesamt ausschließt, d. h. die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung nach § 202 Satz 1 SGG gilt nur, soweit nicht auf § 128a ZPO-E verwiesen wird. So finden z. B. die entsprechenden Verweisungen in § 219 Absatz 1, § 227 Absatz 1, § 284 Absatz 2 ZPO keine Anwendung im Sozialgerichtsgesetz.

In Absatz 1 Satz 2 wird eine Definition der Videoverhandlung eingeführt, um eine Verschlan-
kung und dadurch bessere Verständlichkeit der übrigen Regelungen zur Videoverhandlung zu erreichen. Eine Videoverhandlung liegt danach bereits dann vor, wenn ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung teilnimmt. Die Formulierung „mindestens“ macht deutlich, dass eine Videoverhandlung auch dann vorliegt, wenn mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte per Video zugeschaltet sind.

Die Definition knüpft an das schon bislang in § 110a Absatz 1 SGG enthaltene Erfordernis an, dass die mündliche Verhandlung in Bild- und Ton an die Aufenthaltsorte der Verfahrensbeteiligten und zeitgleich in das Sitzungszimmer übertragen werden muss.

Der Zusatz, dass die Bild- und Tonübertragung „zeitgleich“ im Sinne von gleichzeitig zu erfolgen hat, setzt wie auch schon bisher voraus, dass die Verhandlung an alle Aufenthaltsorte in Echtzeit übertragen wird. Jeder Beteiligte wie auch das Gericht soll zudem die Möglichkeit haben, die anderen Beteiligten sowohl visuell als auch akustisch zu jedem Zeitpunkt

der Verhandlung wahrzunehmen. Das setzt nicht die durchgehende gleichzeitige Anzeige aller Verfahrensbeteiligten und des Gerichts auf einem einheitlichen Bildschirm voraus. Je nach gewählter Einstellung der Videokonferenztechnik können die Ansichtsmöglichkeiten variieren. Grundsätzlich soll aber für jeden Teilnehmenden die Möglichkeit bestehen, sich jeden Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Spruchkörpers jederzeit anzeigen zu lassen.

Die Definition orientiert sich am Wortlaut des § 128a Absatz 1 ZPO-E, um insoweit einem Gleichlauf der Gerichtsordnungen zu ermöglichen. Die Verfahrensbeteiligte sind in der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend des bisherigen Wortlauts die Beteiligten ihre Bevollmächtigten und Beistände.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 Satz 1 kann die Durchführung der mündlichen Verhandlung wie bisher auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen als Videoverhandlung gestattet werden. Anders als im Zivilprozess (§ 128a Absatz 3 ZPO-E) werden die Verfahrensbeteiligten in der Sozialgerichtsbarkeit nicht vor die Entscheidung gestellt, ob sie sich gegen eine verfahrenlenkende Anordnung des Gerichts wehren, um eine Videoverhandlung zu vermeiden. Die Entscheidung, ob eine Videoverhandlung durchgeführt wird, soll daher in der Regel durch das Antragerfordernis von den Beteiligten ausgehen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Durchführung als Videoverhandlung von Amts wegen gestattet werden kann, sofern aus Sicht des Gerichts dadurch ein Beschleunigungseffekt herbeigeführt werden kann. Den Beteiligten steht es selbstverständlich weiterhin frei, dennoch persönlich zur mündlichen Verhandlung im Sitzungssaal zu erscheinen. Eines ausdrücklichen Widerspruchsrechts bedarf es daher nicht.

Die Änderungen gewährleisten, dass der in der Regel kostenfreie Zugang zur Sozialgerichtsbarkeit nicht durch digitale oder prozessuale Hürden erschwert wird, da insbesondere im Sozialgerichtsverfahren regelmäßig Beteiligte ohne Prozessvertretung verhandeln. Auch durch Unsicherheit im Umgang mit der Videokonferenztechnik sollen im Sozialgerichtsverfahren keine Nachteile erlitten werden. Die mündliche Verhandlung in Präsenz soll den Bürgerinnen und Bürgern, um deren soziale, mitunter existenzsichernden Rechte und Leistungen es im Streitfall geht, niedrighschwellig möglich bleiben. Daher wird weiterhin die Möglichkeit beibehalten, dass die Beteiligten auch spontan und trotz Gestattung einer Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung in Präsenz vor Ort teilnehmen können.

Die Entscheidung auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten wird weiterhin in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, weite Anfahrtswege zu vermeiden oder Anfahrtschürden aufgrund besonderer Beeinträchtigungen oder Hindernisse besser begegnen zu können. Gleichzeitig wird den Beteiligten ein persönliches Erscheinen in Präsenz im Sitzungssaal immer ermöglicht – auch eine kurzfristige Teilnahme der Beteiligten vor Ort soll weiterhin möglich sein.

Die Entscheidung des Gerichts, eine beantragte Videoverhandlung abzulehnen, ist weiterhin unanfechtbar (Absatz 5). Die Begründungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 dient der Transparenz der gerichtlichen Entscheidung. Das Gericht soll erläutern, warum es eine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung im konkreten Fall für ungeeignet hält. Insoweit erfolgt ein Gleichlauf mit § 128a Absatz 2 Satz 3 ZPO-E, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Im Übrigen wird für das sozialgerichtliche Verfahren – anders als in § 128a Absatz 4 und 5 ZPO-E – vorgesehen, an der Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers im Sitzungszimmer auch bei Videoverhandlungen festzuhalten. Die Sozialgerichtsbarkeit ist in allen Instanzen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. Diese sollen ihre besondere Sachkunde und Berufserfahrung in das Gerichtsverfahren einbringen. Zudem soll ihre Beteiligung zu einer größeren Akzeptanz sozialgerichtlicher Entscheidungen beitragen. Durch die verpflichtende Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers im Sitzungszimmer auch bei

Videoverhandlungen wird der herausragenden Bedeutung der unmittelbaren Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an der sozialgerichtlichen Verhandlung Rechnung getragen. Darüber hinaus wird durch die Anwesenheit des Spruchkörpers im Sitzungszimmer und nicht an einem anderen Ort die gerichtliche Autorität verdeutlicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es den Verfahrensbeteiligten jederzeit auch kurzfristig möglich sein soll, an der mündlichen Verhandlung auch im Sitzungszimmer teilzunehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 und bleibt mit Ausnahme des Verweises auf den neuen Absatz 2 unverändert.

Zu Absatz 4

Wie § 128a Absatz 6 Satz 1 ZPO-E erlaubt auch § 110a Absatz 4 SGG-E die Aufzeichnung der Videoverhandlung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Bild- und Tonübertragung durch das Gericht zum Zweck der vorläufigen Protokollaufzeichnung nach § 160a ZPO, der nach § 122 SGG auch in der Sozialgerichtsbarkeit Anwendung findet. Auch für eine seitens des Gerichts gestattete Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen per Bild- und Tonübertragung (§ 110a Absatz 3 SGG-E) soll die vorläufige Protokollaufzeichnung ermöglicht werden. Damit soll der mit der Nutzung digitaler Videokonferenztechnik verbundene Mehrwert einer unmittelbaren, vollständigen und genauen Erfassung des Verhandlungsverlaufs in Bild und Ton ausgeschöpft werden. Anhand der aufgezeichneten Daten wird das schriftliche Sitzungsprotokoll erstellt. Auf diese Weise kann die Qualität des Sitzungsprotokolls im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit und Beweiswert erheblich gesteigert werden.

Die Verfahrensbeteiligten sind nach Absatz 4 Satz 2 über Beginn und Ende der Aufzeichnung zu informieren.

Absatz 4 Satz 3 statuiert – wie bereits im geltenden Recht – aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes ein ausdrückliches Verbot der Aufzeichnung durch die Verfahrensbeteiligten oder Dritte. Diese sind auf das Aufzeichnungsverbot vor Beginn der Verhandlung hinzuweisen (Satz 4).

Unabhängig davon müssen die Gerichte auch technische Schutzmechanismen einsetzen, um eine unerlaubte Aufzeichnung zu unterbinden. Bei Videokonferenzanwendungen lässt sich bereits systemseitig die Aufzeichnungsfunktion für bestimmte Nutzergruppen blockieren. Nicht ausgeschlossen werden kann damit allerdings, dass die Videoübertragung über Drittsoftware oder eine vor den eigenen Bildschirm gestellte Videokamera aufgenommen wird. Dem Risiko einer unkontrollierten Weiterverbreitung und Wiedergabe der unzulässigen Aufzeichnungen kann mithilfe eines Digital-Rights-and-Privacy-Management-Systems wirksam begegnet werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schließt – wie bereits nach bisher geltender Rechtslage – die Beschwerde über die Gestattung oder Versagung einer Videoverhandlung ausdrücklich aus. Dies gilt auch für Anträge nach Absatz 3. Die Unanfechtbarkeit umfasst ebenso die Entscheidung des Gerichts, die Videoverhandlung aufzuzeichnen (Absatz 4 Satz 1).

Zu Absatz 6

Die Regelungen in § 110a Absatz 1, 2, 4 und 5 SGG-E gelten auch für Erörterungstermine (§ 106 Absatz 3 Nummer 7 SGG). Dies gilt auch für Erörterungstermine in Verfahren über die Prozesskostenhilfe. Da in Erörterungsterminen keine Beweisaufnahme stattfindet, wird § 110a Absatz 3 SGG-E ausgenommen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 111 Absatz 1 SGG)

§ 111 wird mit Blick auf die neu etablierten Kommunikationsmöglichkeiten durch die Nutzung von Videokonferenztechnik angepasst.

Mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Beteiligten wird die Aufklärung des Sach- und Streitstandes erleichtert, beispielsweise, wenn das Vorbringen oder Bestreiten der Beteiligten unklar ist. Die Anhörung der Beteiligten ist Teil der mündlichen Verhandlung. Die Teilnahme der Beteiligten an der mündlichen Verhandlung kann nach § 110a grundsätzlich auch per Bild- und Tonübertragung geführt werden.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „persönliches“ Erscheinen auch durch Teilnahme per Bild- und Tonübertragung erfolgen kann, sofern dies beantragt und gestattet wird. Die Gestattung nach § 110a Absatz 2 Satz 1 steht im Ermessen des Gerichts. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, ob der Zweck der Anordnung des persönlichen Erscheinens, nämlich die Aufklärung des Sachverhalts, genauso gut in einer Videoverhandlung erreicht werden, wie bei einer Anwesenheit im Sitzungssaal.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 122 SGG)

Es wird klargestellt, dass für das Protokoll die §§ 159 bis 165 ZPO nur entsprechend gelten, soweit im Sozialgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Soweit insbesondere auf § 128a oder § 284 Absatz 2 ZPO verwiesen wird, ist aufgrund der Regelung des § 110a SGG eine entsprechende Anwendung der §§ 159 bis 165 ZPO ausgeschlossen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 202 SGG)

Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 129a ZPO und die damit verbundene entsprechende Anwendbarkeit im Sozialgerichtsverfahren wird klargestellt, dass die Abgabe und Entgegennahme von Verfahrenshandlungen oder Erklärungen zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie unter anderem in den §§ 90, 151 Absatz 1 und 2, 173, 178a Absatz 2 Satz 4 SGG vorgesehen auch per Bild- und Tonübertragung erfolgen kann. Dadurch wird ein möglichst einfacher Zugang insbesondere zum Klage- und Rechtsbehelfsverfahren auch für die Sozialgerichtsbarkeit eröffnet.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 81 Absatz 1 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 129a Absatz 2 ZPO-E wird klargestellt, dass die Klageerhebung zu Protokoll der Geschäftsstelle auch per Bild- und Tonübertragung erfolgen kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 82 Absatz 1 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 253 Absatz 3 Nummer 4 ZPO-E werden die fakultativen Angaben in der verwaltungsgerichtlichen Klageschrift ergänzt. Der Kläger soll sich bereits bei Klageerhebung dazu äußern, ob Gründe nach § 128a Absatz 3 ZPO-E vorliegen, die der Durchführung einer Videoverhandlung entgegenstehen.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 87 Absatz 1 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 128a ZPO-E wird sichergestellt, dass Erörterungstermine im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können.

Zu Nummer 34 (Änderung des § 95 Absatz 1 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 141 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „persönliches“ Erscheinen auch bei Teilnahme an einer Videoverhandlung gegeben ist.

Zu Nummer 45 (Änderung des § 98 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 284 ZPO wird klargestellt, dass die Regelungen zur Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung in § 284 Absatz 2 ZPO-E auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung finden.

Zu Nummer 56 (Aufhebung des § 102a VwGO)

Die Neuregelungen zur Videoverhandlung in § 128a ZPO-E sind über die allgemeine Verweisungsnorm des § 173 Satz 1 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Bedarf für eine weitgehend wortgleiche Regelung in der VwGO besteht nicht mehr. Durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 128a ZPO-E ist gewährleistet, dass an die Stelle des Begriffs der Parteien der Begriff der Beteiligten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens tritt.

Die Neuregelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in § 284 Absatz 2 ZPO-E finden über die ausdrückliche Verweisung in § 98 VwGO-E entsprechende Anwendung.

Die Durchführung von Erörterungsterminen per Bild- und Tonübertragung wird durch Verweisung auf § 128a ZPO-E in § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO-E ermöglicht.

Zu Nummer 67 (Änderung des § 116 Absatz 1 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 310 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E wird ermöglicht, dass im Fall einer vollvirtuellen Videoverhandlung nach § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E, bei der die oder der Vorsitzende die Verhandlung nicht vom Sitzungszimmer aus leitet, auch das Urteil per Bild- und Tonübertragung verkündet werden kann.

Zu Artikel 9 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 64 Absatz 1 FGO)

Mit der Verweisung auf § 129a Absatz 2 ZPO-E wird klargestellt, dass die Klageerhebung zu Protokoll der Geschäftsstelle auch per Bild- und Tonübertragung erfolgen kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 65 Absatz 1 FGO)

Mit der Verweisung auf § 253 Absatz 3 Nummer 4 ZPO-E werden die fakultativen Angaben in der finanzgerichtlichen Klageschrift ergänzt. Der Kläger soll sich bereits bei Klageerhebung dazu äußern, ob Gründe nach § 128a Absatz 3 ZPO-E vorliegen, die der Durchführung einer Videoverhandlung entgegenstehen.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 79 Absatz 1 FGO)

Mit der Verweisung auf § 128a ZPO-E wird ermöglicht, dass Erörterungstermine per Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können.

Zu Nummer 34 (Änderung des § 80 Absatz 1 FGO)

Mit der Verweisung auf § 141 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „persönliches“ Erscheinen auch bei Teilnahme an einer Videoverhandlung gegeben ist.

Zu Nummer 45 (Änderung des § 82 FGO)

Mit der Verweisung auf § 284 Absatz 2 ZPO-E wird klargestellt, dass die Regelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung auch im finanzgerichtlichen Verfahren Anwendung finden.

Zu Nummer 56 (Aufhebung des § 91a FGO)

Die Neuregelungen zur Videoverhandlung in § 128a ZPO-E sind über die allgemeine Verweisungsnorm des § 155 Satz 1 FGO im finanzgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Bedarf für eine weitgehend wortgleiche Regelung in der FGO besteht nicht mehr. Durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 128a ZPO-E ist gewährleistet, dass an die Stelle des Begriffs der Parteien der Begriff der Beteiligten eines finanzgerichtlichen Verfahrens tritt.

Die Neuregelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in § 284 Absatz 2 ZPO-E sind über die ausdrückliche Verweisung in § 82 FGO-E entsprechend anzuwenden.

Die Durchführung von Erörterungsterminen per Bild- und Tonübertragung wird durch Verweisung auf § 128a ZPO-E in § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FGO-E ermöglicht.

Zu Nummer 67 (Änderung des § 104 Absatz 1 FGO)

Mit der Verweisung auf § 310 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E wird ermöglicht, dass im Fall einer vollvirtuellen Videoverhandlung nach § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E, bei der der Vorsitzende die Verhandlung nicht vom Sitzungszimmer aus leitet, auch das Urteil per Bild- und Tonübertragung verkündet werden kann.

Zu Nummer 78 (Änderung des § 128 Absatz 2 FGO)

Sowohl § 91a FGO als auch § § 93a FGO wurden zwischenzeitlich aufgehoben. Eine Ausnahme dieser Vorschriften von der sofortigen Beschwerde ist somit nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 10 (Aufhebung der Nummer 9019 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz)

Die Videokonferenztechnik gehört inzwischen zur Standardausstattung der Gerichte. Sie ist Bestandteil einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur, die neben den Belangen der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände auch dem Interesse der Gerichte an einer effizienten Durchführung von Gerichtsterminen dient. Die Aufwendungen für diese Technik zählen somit mittlerweile zu den Allgemeinkosten der Rechtspflege, die mit den Gebühren abgegolten sind. Die Erhebung einer Auslagenpauschale ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 11 (Aufhebung der Nummer 2015 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen)

Die Videokonferenztechnik gehört inzwischen zur Standardausstattung der Gerichte. Sie ist Bestandteil einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur, die neben den Belangen der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände auch dem Interesse der Gerichte an einer effizienten Durchführung von Gerichtsterminen dient. Die Aufwendungen für diese Technik zählen somit mittlerweile zu den Allgemeinkosten der Rechtspflege, die mit den Gebühren abgegolten sind. Die Erhebung einer Auslagenpauschale ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 12 (Aufhebung der Nummer 31016 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz)

Die Videokonferenztechnik gehört inzwischen zur Standardausstattung der Gerichte. Sie ist Bestandteil einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur, die neben den Belangen der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände auch dem Interesse der Gerichte an einer effizienten Durchführung von Gerichtsterminen dient. Die Aufwendungen für diese Technik zählen somit mittlerweile zu den Allgemeinkosten der Rechtspflege, die mit den Gebühren abgegolten sind. Die Erhebung einer Auslagenpauschale ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 13 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 193 GVG-E.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Änderungen in Artikel 3 Nummer 6 (§ 129a der Zivilprozessordnung) am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Damit können ab dem Datum des Inkrafttretens sowohl die Gerichte als auch alle sonstigen Verfahrensbeteiligten von den erweiterten Möglichkeiten zur Nutzung von Videokonferenztechnik in Zivilverfahren profitieren.

Die Neufassung des § 129a Absatz 2 der Zivilprozessordnung, der die Abgabe von Anträgen und Erklärungen vor der Urkundsbeamtin oder dem

n der Geschäftsstelle zukünftig auch per Bild- und Tonübertragung ermöglicht, tritt erst am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Hintergrund hierfür ist, dass mit dieser Neuregelung die Nutzung von Videokonferenztechnik in den Rechtsantragstellen erstmals eröffnet wird und daher davon auszugehen ist, dass die Rechtsantragstellen noch nicht flächendeckend über die entsprechende technische Ausrüstung verfügen. Unabhängig von dem Tag der Verkündung des Gesetzes beträgt die vorgesehene Übergangsfrist mindestens sechs Monate. Damit verbleibt den Landesjustizverwaltungen ausreichend Zeit, die technischen Voraussetzungen für eine solche „virtuelle“ Rechtsantragstelle zu schaffen.